

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Der Polizeikampf gegen die Gewerkschaften	17	Lohnbewegungen und Streiks. Streik im Kopenhagener	
Gesetzgebung und Verwaltung. Die staatliche Arbeitslosenunterstützung in Frankreich	20	Freihafen. — Tarif- und Lohnbewegungen	29
Wirtschaftliche Rundschau	21	Arbeiterversicherung. Die Einigung zwischen Krankenassen und Ärzten	29
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Die Propaganda für die „Volksfürsorge“	22	Andere Organisationen. Der Prozeß um die Gewerkschafts-Engkliffa	31
Kongresse. Dritte internationale Konferenz der Zimmerer. — Die 33. Jahresversammlung des amerikanischen Arbeiterbundes	24	Mitteilungen. Leitung der Generalkommission über Quartalsbeiträge und Unterstützungsgelder. — Für die Verbandsexpeditionen	32
		Hierzu: Arbeiterrechts-Beilage Nr. 1.	

Der Polizeikampf gegen die Gewerkschaften.

Mit dem „liberalen“ Reichsvereinsgesetz vom Jahre 1908 waren in Preußen-Deutschland einheitlichere Rechtsbegriffe über das Vereins- und Versammlungswesen zur Anerkennung gelangt, aber von wirklich freiheitlichen Begriffen ist das Gesetz ziemlich unberührt geblieben, trotz des zähen Kampfes, den die Arbeitervertreter im Reichstage damals um verbesserte Bestimmungen für das Gesetz geführt haben. Einer dieser Anträge ging dahin, „durch genauere Bestimmungen im Gesetz die Polizeivollmacht für möglichst zu beschränken“. Doch die damalige Reichstagsmehrheit ließ sich mit allgemeinen Redensarten der Regierungsvertreter abfinden und verzichtete dafür auf Garantien der geforderten Art. Der Staatssekretär des Innern v. Bethmann Hollweg erklärte zu dem genannten Antrag:

„Der in diesem Antrage eingeschlagene Weg, der Besorgnis vor etwa möglichen polizeilichen Uebergriffen durch Aufnahme von Spezialbestimmungen zu begegnen, werde sich überhaupt kaum als gangbar erweisen, da es als ausgeschlossen gelten müsse, auf diese Weise allen Verhältnissen des praktischen Lebens gerecht zu werden. Man muß daher von solchen Spezialbestimmungen lieber absehen. Darüber, daß das Gesetz die Fälle polizeilicher Einwirkung, soweit sie sich auf das Vereinsgesetz gründen, erschöpfend regelt, herrscht doch Einverständnis. Die Verbündeten der Regierung bezweckten mit der gegenwärtigen Vorlage, wie auch bereits in der Begründung bemerkt, gerade die Beseitigung aller denkbaren und nicht durchaus gebotenen Beschränkungen und es bestehe ihr fester Wille, allen Versuchen einer kleinlichen Auslegung oder Ausföhrung der Vorschriften entgegenzutreten.“

Für die Gewerkschaften brachte das Gesetz den Vorteil, daß sie der Polizei keine Mitgliederlisten mehr einzureichen brauchten, auch kam die lästige polizeiliche Ueberwachung der Mitgliederversammlungen, die in vielen Bundesstaaten üblich war, in Fortfall. Dagegen wurden die Sondervorschriften für politische Vereine beibehalten, was für die Gewerkschaften als ernste Gefahr erkannt und bekämpft wurde. Leider ohne Erfolg. Es trat nur eine formelle Aenderung ein, indem statt „öffentliche Angelegenheiten“ im neuen Gesetz „politische Angelegenheiten“ gesetzt wurde. Der § 3 des Reichsvereinsgesetzes beginnt: „Jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt . . .“

Bei einer sinngemäßen Auslegung des Begriffes „politische Angelegenheiten“ könnten die Gewerkschaften niemals unter diesen Begriff fallen, da es keine Gewerkschaft gibt, die politische Tätigkeit als ihren Zweck betrachtet. Aber wenn unsere preußisch-deutschen Polizeijuristen die Möglichkeit haben, das Gesetz nach ihrem Belieben anzuwenden oder auszulegen, dann gelten die obigen Regierungserklärungen nichts mehr, dann waltet der Geist der Reaktion. Die gehegten Befürchtungen, daß auch unter dem neuen Vereinsgesetz die Verfolgungen der Gewerkschaften als politische Vereine nicht aufhören würden, hat sich bald bestätigt.

Der Vorstand des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes hat seine Erfahrungen, die er auf diesem Gebiete unter der Aera des neuen Gesetzes gesammelt hat, in einer jeden herausgegebenen Broschüre gesammelt. Durch ein ebenso interessantes wie reiches Material wird dort der Nachweis erbracht, daß der kleinliche Polizeikampf gegen die Gewerkschaften nicht etwa ruht, sondern entgegen den Erklärungen und dem Willen des Gesetzgebers — Regierung und Reichstag — im alten Fahrwasser weiter schifaniert und prozessiert wird.

Der Bevollmächtigte der Zahlstelle Themas des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes wurde unter Hinweis auf § 3 des Reichsvereinsgesetzes zur Ein-

heiten der Gesetzgebung oder Verwaltung auszuüben suchen."

Einige Polizeiverwaltungen, die aus eigenem Wissen kein Belastungsmaterial beibringen konnten, wandten sich dieserhalb an die Handelskammern oder Arbeitgeberverbände. „Verschiedene, der Holzindustrie angehörige Gewährsmänner" mußten Auskunft geben, wobei allerdings nur Arbeitgebervertreter in Frage kamen. Der befragte Sekretär des Deutschen Industrie-Schutzverbandes, mit welchem der Holzarbeiterverband zahlreiche Tarifkämpfe durchgeföhrt hat, erklärte aber unumwunden:

„Nach unserer Ansicht ist der Deutsche Holzarbeiterverband nicht als politischer Verein zu betrachten."

In Mainz mußte der Sekretär des Arbeitgeber-Schutzverbandes für das Deutsche Holzgewerbe die Witzbegierde des Friedländers Amtsanwalts befriedigen. Dieser Herr vermochte nach seinem eigenen Geständnis dem Verband keine politische Agitation nachzuweisen, aber aus den zahlreichen Versammlungsberichten hatte er die Kenntnis geschöpft, daß „oft im Anschluß an Versammlungen des Holzarbeiterverbandes gefordert wird, für die sozialdemokratische Partei zu wirken und deren Blätter zu halten". Als besonders belastendes Moment berichtet er, daß „die Zahlstelle Mainz des Deutschen Holzarbeiterverbandes bei der letzten Reichstagswahl 100 Mk. in den sozialdemokratischen Wahlfonds gezahlt hat". Als ihm diese Mitteilung als Unwahrheit nachgewiesen wurde, entschuldigte er sich und die Dürftigkeit seines Materials damit, „daß es die Arbeiter naturgemäß vermeiden, in den Gewerkschaften offene Parteipolitik zu betreiben, um nicht gegen das Vereinsgesetz zu verstoßen".

Der Hamburger Polizeibericht besagt:

„Der „Deutsche Holzarbeiter-Verband" huldigt, wie sämtliche freien Gewerkschaften, sozialdemokratischen Tendenzen und seine Mitglieder können als Angehörige der sozialdemokratischen Partei betrachtet werden. . . Ueber Versuche der Vertrauensleute des Holzarbeiter-Verbandes, die Verbandsmitglieder zu veranlassen, der sozialdemokratischen Partei beizutreten oder sozialdemokratisch zu wählen, ist nichts in die Öffentlichkeit gelangt; solche Versuche, die bei der lebhaften Parteitagitation in Hamburg auch kaum notwendig sind, werden von den hiesigen Gewerkschaften schon deshalb unterlassen, damit der Polizei keine Handhabe zum Einschreiten gegen die Verbände gegeben wird. . .

Vor Erlaß des Reichvereinsgesetzes sind von dem Holzarbeiter-Verband Zuschüsse an die Parteikasse für Wahlzwecke gemacht worden. Seit dem Jahre 1907 ist aber solche Unterstützung nicht festzustellen gewesen."

Der Polizeipräsident von Berlin teilt mit, daß bei dieser Behörde „zurzeit Erwägungen im Gange sind, den Holzarbeiterverband den Bestimmungen für politische Vereine zu unterwerfen". Diese polizeiliche Fürsorge beschränkt sich natürlich nicht allein auf den Holzarbeiterverband.

Dem Bericht aus Danzig ist zu entnehmen, daß dort der christliche Holzarbeiterverband im trauten Verein mit der Handelskammer an der Beschaffung des gewünschten Materials mitgewirkt hat. In der Anlage befinden sich neben zwei Nummern der „Holzarbeiterzeitung" zwei christliche Pamphlete gegen die Sozialdemokratie und die freien Gewerkschaften, denen die tief sinnige Bemerkung angefügt ist, daß „deren parteipolitische Betätigung

hiernach nicht anzuzweifeln sein wird". Auf eine Wiedergabe des Inhalts der übrigen Berichte kann wohl verzichtet werden. Die „Beweise" des Herrn Amtsanwalts erschienen dem Schöffengericht ausreichend zu folgendem Urteil:

„Der Angeklagte ist einer Übertretung gegen §§ 3 und 18 des Reichvereinsgesetzes schuldig und wird deshalb zu fünf Mark Geldstrafe verurteilt, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle ein Tag Haft tritt. Auch werden ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt."

Darauf entschied die Waldenburger Strafkammer als Berufungsinstanz am 8. April 1913:

„Das Urteil des Königlich Schöffengerichts in Friedland vom 29. Januar 1913 wird aufgehoben. Der Angeklagte wird freigesprochen. Die Kosten beider Instanzen fallen der Staatskasse zur Last."

Die Bestätigung dieses Freispruchs durch das Oberlandesgericht Breslau erfolgte am 24. Juni 1913 mit folgender Begründung:

„. . . Im übrigen ergibt die Begründung des angefochtenen Urteils, daß lediglich deshalb die Eigenschaft der Zahlstelle als eines politischen Vereins verneint worden ist, weil bisher weder die Verfassung, noch die Aeußerungen des Vereinslebens dieser Zahlstelle einen Anhalt gewähren könnten, daß der Verein als solcher den Zweck einer Einwirkung auf politische Angelegenheiten verfolgte. Damit ist gesagt, daß keine solche tatsächliche Feststellung getroffen werden konnte, aus denen die Merkmale des politischen Zweckes der Zahlstelle hätte gefolgert werden können."

Der Amtsanwalt hatte in seiner Revisionsbegründung den Standpunkt vertreten, daß es zur Beurteilung der Zahlstelle genüge, wenn nicht diese selbst, sondern der Gesamtverband als solcher überführt sei, Politik getrieben zu haben, denn:

„Die Pflicht jeder Zahlstelle ist es, die Bestrebungen des Gesamtverbandes, also auch seine politischen, zu unterstützen. Dies ergibt sich schon daraus, daß die Zahlstelle auf Grund ihrer Satzungen verpflichtet ist, die „Holzarbeiter-Zeitung" für ihre Mitglieder zu beziehen und unter ihnen zu verteilen."

Das Oberlandesgericht bemerkte hierzu:

„Wichtig ist nur soviel, daß ein von einer größeren Vereinigung abhängiges und ihr untergeordnetes Vereinsgebilde, wie es die fragliche Zahlstelle ist, dazu bestimmt ist, die Ziele der größeren Vereinigung zu fördern. Damit ist aber nicht ohne weiteres gesagt, daß der untergeordnete Verein jeden einzelnen Zweck verfolgen müßte, den die übergeordnete Vereinigung verfolgt. Lediglich aus Erwägungen allgemeiner Art läßt sich die Frage nicht beantworten, es kommt immer auf die Verhältnisse des einzelnen Falles an."

Eine einwandfreie Entscheidung darüber, ob der Holzarbeiterverband ein politischer Verein ist oder nicht, hat nicht stattgefunden. Trotzdem kann bei gerechter Beurteilung der Satzungen und der Tätigkeit des Verbandes kein Zweifel darüber obwalten, daß der Verband wirtschaftliche und nicht politische Zwecke verfolgt. Der Vorstand des Holzarbeiterverbandes stellt sich nach wie vor auf den Standpunkt, daß,

„selbst wenn es ein Vereinsgesetz nicht gäbe und die Gewerkschaften sich, ohne eine Einschränkung ihrer Bewegungsmöglichkeit befürchten zu müssen, politisch betätigen könnten, so würden wir dennoch mit aller Energie für die Beibehaltung des wirtschaftlichen Charakters unseres Verbandes eintreten. Eine Gewerkschaft, die die Aufgabe hat, alle Arbeiter ihres Berufes in sich zu vereinigen, gleichviel welcher politischen oder religiösen Ueber-

reichung der Statuten und der Liste der Vorstandsmitglieder von der Polizei aufgefordert. Die eingelegte Beschwerde beim Landratsamt führte jedoch in dem Falle zur Zurückziehung der Verfügung. Der Bevollmächtigte der Zahlstelle F e s t e n b e r g wurde mit einem Strafmandat bedacht, weil er eine öffentliche Holzarbeiterversammlung nicht angemeldet hatte. § 5 des Vereinsgesetzes besagt: „Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung politischer Angelegenheiten veranstalten will, hat hiervon . . . Anzeige zu erstatten.“ Das gegen die unrechtmäßige Strafverfügung zur Entscheidung angerufene Schöffengericht bestätigte, das Strafmandat mit folgender Begründung:

„. . . Die Hauptsache war die Agitation für den Holzarbeiterverband mit dem ausdrücklichen Zugeständnis, durch die Mitgliederbeiträge Geld in die Kasse zu bekommen. Die Agitation für den Holzarbeiterverband aber ist eine politische Angelegenheit. Denn der Verband ist, wie gerichtsbekannt ist, bestrebt, sozialpolitische Zwecke durch Einwirkung auf die Staatsgewalt zu bewirken. Das Werben von Mitgliedern aber stärkt die Stellung des Verbandes und ist somit eine politische Betätigung.“

Das Landgericht in Dels bestätigte nicht nur das Urteil, sondern machte sich auch dessen Begründung vollinhaltlich zu eigen!

Der Straffenat des Oberlandesgerichts in Breslau hatte sich am 23. Februar 1909 als Revisionsinstanz mit der Angelegenheit zu beschäftigen. Er fand an der Rechtsauslegung der Vorderrichter nichts zu tadeln und verwarf die Revision. Ein Kommentar zu dieser merkwürdigen Rechtsauffassung erübrigt sich und ist außerdem — gefährlich. Der Redakteur der Breslauer „Volkswacht“, der das Festenburger Urteil glossiert und gemeint hatte, daß es „noch manchmal sinnige Heiterkeit und bezeichnendes Abschleichen auslösen werde“, holte sich damit einen Monat Gefängnis. —

Ein Fall ähnlicher Art wiederfuhr der Zahlstelle Magdeburg. Dort sollte am 2. März 1909 eine öffentliche Holzarbeiterversammlung stattfinden. Die Einladungszettel für diese Versammlung enthielten folgende Sätze:

„Eine gewaltige Mehrbelastung jedes einzelnen steht mit der ungeheuren Steuerforderung des Staates bevor. Der arbeitenden Bevölkerung soll für die Zukunft auch noch die Möglichkeit genommen werden, Bier zu trinken oder eine Zigarre zu rauchen. Kaffee und Kohlen werden als Luxusartikel betrachtet und sollen deshalb gleichfalls mehr Steuern bringen. Fortgesetzte Steuerbelastung des arbeitenden Volkes auf sämtliche Lebensmittel durch den Staat, obendrein Lohn- und Affordabzüge durch das Unternehmertum.“

Zu der angelegten Versammlung erschien zum Zweck der Ueberwachung ein Polizeibeamter. Das Recht dazu wurde ihm jedoch, da es sich nicht um eine politische Versammlung handelte, bestritten, worauf er die Versammlung auflöste. Außerdem erhielt der Einberufer zwei Strafmandate von je 10 Mk. wegen Nichtanmeldens einer öffentlichen politischen Versammlung und wegen Verweigerung der Ueberwachung. Das zur Entscheidung angerufene Schöffengericht erhöhte die Strafe auf insgesamt 100 Mk. In der Berufung ermäßigte das Landgericht den Betrag wieder auf 20 Mk., womit aber im Prinzip die Verurteilung des Angeklagten unverändert erhalten blieb. Das Oberlandesgericht in Raumburg als Revisionsinstanz bestätigte durch Entscheidung vom 6. November 1909 das Urteil. Alle

Instanzen nahmen an, daß die oben angeführten Sätze auf dem Handzettel Beweis dafür seien, daß der Angeklagte eine Versammlung zur Erörterung politischer Angelegenheiten einberufen habe.

Von einer solchen Gesetzesauslegung bis zur Politischerklärung der Gewerkschaften überhaupt ist nur noch ein kleiner Schritt. Der Amtsanwalt in Friedland i. Schl. fühlte sich berufen, den Gewerkschaften diese Schelle anzuhängen.

Am 21. Oktober 1911 erging an den Bevollmächtigten dieser Zahlstelle unter Hinweis auf §§ 3 und 18 des Vereinsgesetzes die polizeiliche Aufforderung, innerhalb einer Woche ein Verzeichnis der gegenwärtigen Vorstandsmitglieder einzureichen. Das wurde selbstverständlich abgelehnt, worauf dem Bevollmächtigten am 27. Januar 1912 ein Strafmandat in Höhe von 5 Mk. zuging. Sofort wurde gerichtliche Entscheidung beantragt und nach einem Jahre, am 29. Januar 1913, fand Termin in der Sache statt. Die Zwischenzeit hatte der Amtsanwalt dazu benutzt, durch einen umfangreichen Ermittlungsapparat Beweismaterial für seine Anklage herbeizuschaffen. Die Polizeiverwaltungen in Berlin, Breslau, Danzig, Stuttgart, Hamburg und Thorn und späterhin noch diejenigen von Dresden, Düsseldorf, Königsberg, Mainz, Frankfurt a. M. und Schweidnitz wurden um Gutachten und Berichte darüber angegangen, ob der Deutsche Holzarbeiterverband ein politischer Verein sei und aus welchen Tatsachen die politische Tätigkeit des Verbandes zu erkennen sei.

Aus der anwaltlichen Fragestellung ging hervor, daß der politische Charakter des Verbandes schon als erwiesen gelte, wenn irgendwo Verbandsfunktionäre sich in politischem Sinne betätigten. Er wünschte zu wissen, ob die Führer der Zahlstellen in der sozialdemokratischen Partei eine Rolle spielten und ob die Vertrauensleute des Verbandes politische Agitation betreiben.

In der genannten Broschüre des Deutschen Holzarbeiterverbandes sind die erstatteten Gutachten sämtlich abgedruckt. Es sind durchweg sehr interessante Dokumente, sie offenbaren intuitiv den echten preußisch-deutschen Polizeigeist und den Willen, an der „kleinlichen Auslegung oder Ausführung der Gesetzesvorschriften festzuhalten.“ Der Bericht aus Thorn besagt:

„Der Verband verfolgt, wie alle derartigen Verbände, zwar in erster Reihe wirtschaftliche Zwecke, nämlich die Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen für die ihm angehörigen Berufsklassen im Wege der Organisation. Soweit zur Erreichung dieser sachungsmäßigen Zwecke aber die Unterstützung auch einer politischen Partei wünschenswert ist, was bei allen diesen Verbänden zutrifft, erwartet und empfängt sie der Verband durch die sozialdemokratische Partei. In diesem Sinne (!) läßt sich der Verband als sozialdemokratischer Verband bezeichnen. . . Die Zahlstelle wird von uns als ein politischer Verein im Sinne des § 3 des Vereinsgesetzes behandelt.“

Der Bericht aus Stuttgart war im Sinne der von der württembergischen Regierung herausgegebenen Ausführungsbestimmungen zum Vereinsgesetz gehalten und lautete:

„Vereine, welche nach ihrer Satzung die wirtschaftliche und berufliche Förderung ihrer Mitglieder bezwecken, werden nicht schon dadurch zu politischen Vereinen, daß sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verfolgung dieser Zweck gelegentlich eine Einwirkung auf Angelegen-

Diese Summe ist für ein Land wie Frankreich sehr geringfügig. Wie wir gezeigt haben, liegt das jedoch nicht an dem schlechten Willen des Staats, sondern an der Tatsache, daß die Arbeiterorganisationen selbst die Arbeitslosenunterstützung noch nicht eingeführt haben. Die vom Staat bereitgestellte Summe wird nie aufgebraucht. Nur fünf Verbände haben bisher die Arbeitslosenunterstützung eingeführt, davon einer nur fakultativ.

Paris, 15. Dezember 1913.

Josef Steiner.

Wirtschaftliche Rundschau.

Der Jahresübergang und der Geldmarkt. — Emissionsstatistik 1913: das Vordringen der öffentlichen Bedarfe auf Kosten der Produktion. — Hypothekbanken, Aktien.

Während die Jahresübersichten über die hauptsächlichsten Produktionszweige wegen des späten Einganges der abschließenden statistischen Ziffern noch längere Zeit unvollständig bleiben müssen, liegen für den Geldmarkt und die Börse alle wesentlichen Feststellungen sofort nach dem Jahresende lückenlos vor.

Der Geldmarkt wurde hier oft genug behandelt, so daß nur noch der oft so kritische Übergang vom alten zum neuen Jahre kurz zu schildern wäre. Im großen und ganzen wird man sagen können, daß er sich in der Tat ungefähr so günstig vollzog, wie die Reichsbank bei ihren letzten beiden, bei herannahendem Jahreschluß ganz ungewöhnlichen, Diskontheraufhebungen (am 27. Oktober von 6 auf 5½ Proz., am 12. Dezember von 5½ auf 5 Proz.) erwartete.

Ohne zeitweilige starke Bedrängnis kam die Reichsbank jedoch nicht davon, nur daß die Hochflutwelle rasch wieder in sich zusammenfiel. Am 23. Dezember bestanden bei der Reichsbank noch 77,3 Millionen Mark steuerfreie Notenreserve. Befremdlich erhöht sich alsdann am Quartalsende das steuerfreie Notentontingent von 550 auf 750 Millionen Mark, so daß schon dadurch ein um 200 Millionen Mark größerer Elbogenspielraum entsteht. Trotzdem finden wir am 31. Dezember die Reichsbank mit nicht weniger wie 337,7 Millionen Mark in der Steuerpflicht, was also eine Verschlechterung, in der einen Woche, um 615 Millionen Mark darstellt. Bis zurück auf 1907 war in allen vorangegangenen Jahren der plötzliche Mehrandrang in dieser Periode geringer (1912 beispielsweise 499,7 Millionen Mark, 1911: 528,1 Millionen Mark). Allerdings ist dieses Mehr der Inanspruchnahme nicht nur durch die Geschäftswelt im engeren Sinne und die Bedürfnisse des eigentlichen Wirtschaftsorganismus veranlaßt, sondern in außerordentlich starkem Maße durch die Diskontierung von Reichsschatanweisungen, mit denen sich das Reich bis zu den späteren Eingängen aus dem Mehrbeitrag verhältnismäßig reichlicher behilft. So stieg denn der Effektenbestand bis zum 31. Dezember auf 403,4 Millionen Mark: in der entscheidenden Woche um 188 Millionen Mark, während er in den Vorjahren im ganzen noch nicht einmal diese bloße Zuwachssumme erreicht hatte (Effektenbestand Ende 1912: 108,3, 1911: 148,9, 1910: 156,75 Millionen Mark). Rein aus der Geschäftswelt heraus stammt jedoch die starke Vergrößerung des Wechselportefeuilles, auf 1490,7 Millionen Mark, also um 509 Millionen Mark zwischen 23. und 31. Dezember. Diese Steigerung ist eine

starke (1912 immerhin nur 393,6, 1911: 403,3, 1910: 272,4 Millionen Mark) und offenbar durch die geringe Spannung zwischen Reichsbank- und Privatdiskont mit veranlaßt: kurzfristige Wechsel, die sonst dem Privatmarkt verblieben wären, sind offensichtlich von den Banken in größerem Maße an die Reichsbank weiter begeben worden. Im ganzen jedoch hat die Reichsbank hier in den letzten Jahren eine gewisse Zurücdämmung erreicht; denn Ende 1912 betrug der gesamte Wechselbesitz 2031,1, 1911: 1792,6 Millionen Mark. Ganz ohne Eindruck ist demnach die verjöhnlichere Diskontpolitik der letzten Monate nicht geblieben, denn, am Betrag der ungedeckten Noten gemessen, war der gesamte Status am Jahreschluß zwar noch immer um 366 Millionen Mark besser als im kritischen Vorjahre, aber in der Vorwoche war man nach dieser Richtung dem Vorjahre um 481½ Millionen Mark voraus. Doch alles in allem hat sich die von beiden Seiten angefochtene Reichsbankpolitik der mittleren Linie bewährt.

Der Privatdiskont zeigte auf dem jährlichen Gipfel der allgemeinen Ultimoabrechnung wohl das gewöhnliche Schärferanziehen, aber sein rasches Wiedereinlenken in ruhigere Bahnen zeigte sich sofort nach der Jahreswende durch. Für dreitägigen dringenden Bedarf bewilligte man an der Börse zeitweilig 7 bis 11 Proz. Der normale Privatdiskont für kurzfristige Wechsel betrug am 27. Dezember 4½ Proz., am 2. Januar nur noch 3½ Proz. für lange Sichten 4½ und 3½ Proz.

Die Börsenemissionen, die im Jahre 1913 in Deutschland erfolgten, können wir an der Hand der eingehenden und anerkannt mitergiltigen Statistiken der „Frankf. Zeitung“ übersehen.

Das Gesamtbild läßt sich etwa dahin kennzeichnen: Die Gesamtausgabe neuer Börsenwerte blieb zwar ansehnlich und kaum hinter den beiden letzten Jahren zurück (Kurswert 1913: 2494,23, 1912: 2595,90, 1911: 2542,71 Millionen Mark), aber innerhalb dieser Gesamtsumme vollzog sich eine ganz gewaltige Verschiebung zugunsten der anleihebegehrenden Staaten des In- und Auslandes, und andererseits zu Ungunsten der Produktionsansprüche, wie sie vor allem in den Aktien und Obligationen der verschiedenen großen Industrie- und Verkehrsunternehmen zum Ausdruck gelangen. Die großen öffentlichen Bedarfe, für Kriegs- wie für Friedenszwecke, halten das weiteste Feld mehr als je besetzt; die eigentlichen wirtschaftlichen, privatkapitalistischen Bedarfe sahen sich außergewöhnlich stark zurückgedrängt. Ja, selbst bei den öffentlichen Bedarfen sahen sich die Gemeinden mitunter bis zur völligen Hilf- und Ratlosigkeit zurückgesetzt gegenüber Staat und Reich, und oft genug schoß das Ausland den Vogel ab, weil man aus machtpolitischen Gründen bald Oesterreich-Ungarn, bald Rumänien, bald China nicht ohne kräftige finanzielle Unterstützung lassen konnte. Bei fast gleicher Gesamtsumme der Emissionen steigerte sich zwischen 1912 und 1913 (nach dem Kurswert) die Summe der ausgegebenen deutschen Staatsanleihen von 630,77 auf 810,79 Millionen Mark, die Summe der Auslandsanleihen von 39,63 auf 559,85 Millionen Mark, während selbst Gemeinden und Provinzen statt 329,98 nur 265,45 Millionen Mark unterzubringen vermochten; sie waren aber von früher her noch an ganz andere Ziffern gewöhnt (1911: 426,68, 1910: 386,20, 1909 sogar 532,82, 1908: 606,43 Millionen Mark) und es ist bekannt, wie sie sich zuletzt vielfach durch Sonderabschlüsse mit Versicherungsgesellschaften, sogar mit Genossenschaften

zeugung sie anhängen, kann nicht der Tummelplatz politischer Bestrebungen sein. Selbstverständlich wünschen wir, daß unsere Mitglieder und überhaupt die Arbeiterklasse sich auch politisch betätigen, und wir können dafür keine andere Parteirichtung empfehlen, als diejenige, die allein ernsthaft die Arbeiterinteressen vertritt. Allein schon die fortgesetzten ungerechten Verfolgungen unseres Verbandes und unserer Bestrebungen müssen uns die Sehnsucht nach einer freiheitlichen Gestaltung des Staatswesens und der Gesetze eingeben. Aber die politische Betätigung muß in den politischen Organisationen erfolgen."

Das ist auch der Standpunkt aller deutschen Gewerkschaften.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die staatliche Arbeitslosenunterstützung in Frankreich.

Frankreich ist eines der ersten Länder, in denen eine staatliche Arbeitslosenfürsorge durch pekuniäre Unterstützung der Arbeitslosen eingeführt wurde. Das geltende Gesetz datiert vom 22. April 1905 und wurde als Artikel 55 in das Finanzgesetz desselben Jahres einverleibt. Es hat folgenden Wortlaut: „Die Anwendung des dem Minister des Handels, der Industrie und der Post eröffneten Kredits für Subventionen an Unterstützungskassen für unfreiwillige Arbeitslosigkeit wird durch ein Dekret . . . geregelt werden. Ein jährlicher Bericht des Handelsministers an den Präsidenten der Republik, veröffentlicht im Journal officiel, wird über die Funktionierung dieses Dienstes und die Verteilung des Kredits Rechenschaft ablegen.“ Der eingesezte Kredit betrug die Summe von 110 000 Frank. Diese Summe mag lächerlich gering erscheinen. Trotz der liberalen Anwendung des Gesetzes wurde er bei weitem nicht aufgebraucht. 27 690 Frank wurden im Jahre 1905 im ganzen vom Staate an die Arbeitslosenunterstützungskassen ausgezahlt. Die Ursache dieser geringfügigen Benutzung liegt einfach darin, daß die Berufsorganisationen der Arbeiter, denen die Subventionierung zugebacht ist, nur zum geringen Teile die Arbeitslosenunterstützung eingeführt haben. Darin hat sich auch heute noch nicht sehr viel geändert. Wenn im Jahre 1905 die Organisationen, denen die staatliche Subvention zugute kam, im ganzen nur 33 682 Mitglieder hatten, so betrug diese Zahl im Jahre 1912 erst 49 595. Wie wir gleich sehen werden, sind die Bedingungen, zu welchen die staatliche Subvention gegeben wird, durchaus nicht rigoros.

Nach dem ministeriellen Dekret vom 9. September 1905, das seitdem vielfach abgeändert wurde, zuletzt durch ein Dekret vom 28. Dezember 1912, wird die staatliche Subvention gewährt: 1. den Berufsorganisationen, die mindestens 100 Mitglieder haben; 2. den lokalen beruflichen Organisationen, sofern sie mindestens 50 Mitglieder haben; 3. in Orten von weniger als 50 000 Einwohnern den gemischten Kassen, wenn sie mindestens 50 Mitglieder haben und durch die Gemeinde subventioniert werden; 4. den gemischten Kassen, die Reiseunterstützung auszahlen.

Unter den gemischten Kassen sind solche Organisationen zu verstehen, die Arbeiter verschiedener Berufe umfassen, also z. B. auch Gewerkschaftskartelle. So ist es z. B. üblich, daß die Gewerkschaftskartelle oder Arbeitsbörsen Reiseunterstützung auszahlen. Gegenwärtig besteht überhaupt eine durch die französische Gewerkschaftszentrale organisierte

Reiseunterstützung, die allen Gewerkschaftsmitgliedern auf der Reise durch die departementalen Gewerkschaftskartelle ausgezahlt wird. Von der staatlichen Subvention ist jedoch bisher merkwürdigerweise kein Gebrauch gemacht worden. Die Forderung, daß lokale Unterstützungskassen von den Gemeinden subventioniert sein müssen, um Anspruch auf die staatliche Subvention zu haben, ist begründet in der notwendigen Kontrolle, die am Orte allein ausgeübt werden kann. Die Voraussetzung der Gemeindefsubvention bestand im Jahre 1912 in 52 Gemeinden. Außerdem subventionieren 12 Departements die Arbeitsloseneinrichtungen. Eine allgemeine Bedingung für den Bezug der Subvention ist, daß die subventionierten Organisationen auf die eine oder die andere Art einem Arbeitsnachweis angeschlossen sind. Hierbei sei bemerkt, daß der Staat — und auch die Gemeinden — die Arbeitsnachweise subventioniert, sofern sie paritätisch oder von Arbeiterorganisationen geleitet sind. Eine weitere Bedingung für den Bezug der Subvention ist eine kontrollierbare Rechnungsablegung. Doch wird ein im Publikationsorgan veröffentlichter Kassenbericht, der die entsprechenden Details enthält, als genügend erachtet. Die Unterstützungseinrichtung muß jedoch in Einnahme und Ausgabe gesondert geführt werden, d. h. es muß bei den Gewerkschaften ein bestimmter Teil des Beitrages gesondert der Arbeitslosenkasse zugeführt werden, wie dies übrigens im französischen Gewerkschaftsgesetz vorgeschrieben und von allen Gewerkschaften sowohl bezüglich der Verwaltung wie der Streikkassen usw. durchgeführt ist.

Soweit die Subvention durch die Gemeinden in Frage kommt, wird sie meist nach dem Genter System geleistet. Die Subvention der ausgezahlten Unterstützungen schwankt bei den Gemeinden zwischen 25 und 50 Proz. Im Jahre 1911 wurden von den Gemeinden und den Departements derart ein Zuschuß zu den Arbeitslosenunterstützungen von 96 834 Frank ausgezahlt. Die staatliche Unterstützung erfolgt gleichfalls nach dem Genter System. Für die lokalen Kassen beträgt der staatliche Zuschuß bis zu 20 Proz. der ausgezahlten Unterstützungen, für die Landesklassen bis zu 30 Proz. Bisher sind immer die Höchstsätze ausgezahlt worden. Jedoch kommt die Berechnung nur bis zur Höchstgrenze von 2,50 Frank pro Tag in Betracht. Unterstützungsätzen, die mehr als 2,50 Frank pro Tag betragen, werden die 20 bzw. 30 Proz. nur nach diesem Satze anzurechnen. Die Höchstdauer pro Jahr und pro Arbeitslosen für die Subvention beträgt 60 Tage. Im Jahre 1912 betrug die Zahl der subventionierten Kassen 114 mit 49 595 Mitgliedern. Unter den Kassen sind jedoch drei Reiseunterstützungskassen ohne Angabe von Mitgliedern. Es handelt sich jedenfalls um Arbeitsbörsen, die an die Durchreisenden eine Lokalunterstützung auszahlen. Davon waren 8429 Mitglieder während 102 795 Tage unterstützungsberechtigt und erhielten 209 564 Frank Arbeitslosenunterstützung. Von dieser Summe kamen nach den oben angeführten Grundsätzen 193 578 Frank zur staatlichen Subventionierung in Anrechnung. Die Subvention betrug 47 542 Frank. Staat, Gemeinden und Departements haben also an die Arbeiterorganisationen im Jahre 1912 (für die Gemeinden sind die Sätze von 1911 angeführt, weil die Statistik für 1912 noch nicht vorliegt) die Summe von 144 376 Frank als Zuschuß für die an arbeitslose Mitglieder geleistete Unterstützung ausgezahlt.

der Verbandsblätter sprechen, sind um so erfreulicher, als gerade heute das 25jährige Jubiläum des ersten gewerkschaftlichen Organs der Gärtnergehilfen gefeiert werden kann. Am 5. Januar 1889 erschien in Hamburg die erste Nummer der zuerst von Paul Macke redigierten „Deutschen Gärtnergehilfenzeitung“, die als Organ des Hebungsvereins der Gärtner in Hamburg-Altona in bewußten Gegensatz trat zu dem alten fachgewerblichen Organisationsgebilde, das bisher durch die Pflege des Fachwissens und der Harmonie zwischen Prinzipalen und Gehilfen die Zeit verschlafen hatte. Der frische Zug, der von Hamburg aus die Gärtnergehilfen mit frohem Kampfesmut erfüllte, führte auch die ersten tapferen Versuche herbei, auf dem Boden der Klassenbewußten Arbeiterbewegung die Interessen der arbeitnehmenden Berufsangehörigen zu vertreten. Die ersten Kämpfe waren auch erfolgreich, aber es fehlte die Organisation, die die Erfolge auf die Dauer hätte festhalten können. Paul Nising stand nach einigen Jahren mit wenigen Getreuen allein zurück, nachdem die erste Begeisterung sich verflüchtigt hatte. Manche der erst Uebereifrigen fanden sich in den Reihen der Gegner später zusammen und der Kampf, den die kleine Schar der Treugebliebenen von Hamburg aus für die Ziele der modernen Gewerkschaftsorganisation zu führen hatte, war ebenso schwer wie erbittert. Bis dann schließlich in der gegnerischen Organisation das Bewußtsein immer mehr reifte, daß nur im Anschluß an die Arbeiterbewegung sich eine kampffähige Organisation schaffen ließe. Insbesondere die Süddeutschen wurden in der gegnerischen Organisation die Pioniere für eine Verständigung mit der in Hamburg domizilierenden modernen Gärtnerorganisation, und auf der Generalversammlung ihres Vereins in Hannover 1902 erfochten sie zum ersten Male einen Sieg über ihre, dem Anschluß an die Arbeiterbewegung feindliche Leitung. Diese beantragte, klar und einfach, diese Frage „für alle absehbare Zeit“ von der Tagesordnung abzusehen, hatte aber damit keinen Erfolg. Sie erzielte vielmehr nur eine Vertagung, die aber jedem zeigte, daß das Hindernis der gewerkschaftlichen Aktion und Einigung der beiden Organisationen bei jener Vereinsleitung lag, die diese Einigung von der Tagesordnung abgeseht wissen wollte. Es entbrannte nun aufs neue ein heftiger Bruderkampf, der damit endete, daß am 1. Januar 1904 die beiden „feindlichen Brüder“ sich vereinigten und der Allgemeine Deutsche Gärtnerverein, der bis dahin isoliert gewirkt hatte, bisweilen auch seine Freunde und Gönner in Unternehmerkreisen und später bei den bürgerlichen Sozialreformern und Bodenreformern anstatt in der Arbeiterschaft gesucht hatte, sich der Generalkommission anschloß. Damit hatten die Ideen den Sieg davongetragen, für die nunmehr vor 25 Jahren die Hamburger „Gärtnergehilfenzeitung“ den Kampf einleitete. Durch die Einigung war aber auch die Grundlage für gewerkschaftliche Fortschritte der Gärtner geschaffen. Die Organisation ist seit 1904 ununterbrochen vorwärts marschiert, die Mitgliederzahl, die bei der Verschmelzung kaum 3000 betrug, ist auf rund 7500 angewachsen. Die Erfolge auf dem Gebiete der Lohnbewegungen sind von großer Tragweite gewesen und ganz erhebliche Reformen der zurückgebliebenen Arbeitsverhältnisse wurden erzielt.

Der Vorstand des Handlungsgehilfenverbandes unterbreitet dem Reichstage eine Petition, in der die Bitte ausgesprochen wird, der Reichstag wolle dafür sorgen, daß die „beitragshalen-

den versicherungspflichtigen Angestellten als tatsächlich versichert anerkannt werden“. Die Ursache dieser Petition ist die Auslegung, die der Reichszentraler den Bestimmungen im Angestellten-Versicherungsgesetz über die Beitragsquittierung gegeben hat, wonach nicht die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die Beiträge quittiert, sondern der jeweilige Arbeitgeber. Da der Rentenausschuß der Angestelltenversicherung die Auskunft gegeben hat, daß der Angestellte den Schaden zu tragen habe, wenn der Unternehmer die Beiträge unterschlägt und für die Unterschlagung nicht haftbar gemacht werden kann, kommen die Angestellten in eine recht prekäre Lage. Sie haben keine Kontrolle über die Beitragszahlung des Unternehmers, aber sie müssen den durch seine Schuld herbeigeführten Schaden tragen. Diesen Uebelstand will die Petition beseitigt haben.

Wie die „Holzarbeiter-Zeitung“ mitteilt, findet der nächste internationale Holzarbeiterkongreß vom 20. bis 23. August in Wien statt. Der Kongreß wird sich u. a. mit den Bestrebungen zur Verkürzung der täglichen Arbeitszeit, mit der Regelung der internationalen Hilfe bei Streiks und Aussperrungen usw. beschäftigen.

„Der Textilarbeiter“ gibt die Meldung der christlichen „Textilarbeiterzeitung“ wieder, wonach in dem Prozeßverfahren des Herrn Schiffer gegen Köhling die beklagte Partei die gerichtliche Austragung verschleppt. Dazu wird nun dem „Textilarbeiter“ von beteiligter Seite geschrieben:

„Die Darstellung des „Christlichen“ Verbandsblattes ist vollständig falsch. Das Amtsgericht Düsseldorf gewährte wohl am 8. November 1913 eine Erklärungsfrist von einem Monat, uns aber lag so sehr an einer Beschleunigung, daß wir schon am 13. November 1913, also fünf Tage später, unsere umfangreiche Erklärung dem Gericht einreichten, mit dem Bemerkten, daß wir keine weitere Frist nötig haben und um baldige Anberaumung des Termins bitten. Schiffer hat bis jetzt auf unsere Gegenschrift nichts erwidert; nichts in der ganzen Sache getan. Seit Mitte November, also lange vor Beginn der Reichstagsverhandlungen, die am 25. November ihren Anfang nahmen, hat Schiffer unseren Schriftsatz mit dem Antrag auf Widerklage im Besitz. Hätte er wirklich die Sache beschleunigen wollen, dann konnte er schon am 25. November beim Reichstag den Antrag auf Genehmigung zur Strafverfolgung stellen. Die Sache wäre also längst erledigt. Schiffer hat aber nichts getan. Und da behauptet das „Christliche“ Blatt, Schiffer habe vor Vertagung des Reichstages keine Schritte tun können. Ja, warum denn nicht? Durch unsere Schuld ist er daran nicht gehindert worden.“

Bei der Bedeutung, die dieser Prozeß für die gewerkschaftliche Bewegung haben dürfte, geben auch wir diese Mitteilungen wieder.

Der Zivilmusikerverband beschloß das 3. Quartal 1913 mit einem Vermögensbestand von 50 949 M. Für Unterstüzungen wurden im Quartal 1391 M. verausgabt.

Die in unserem Jahresrückblick (Nr. 52) mitgeteilte Mitgliederzahl der deutschen Gewerkschaftsverbände ist nach Eingang der seither noch fehlenden Ziffern dahin zu ergänzen, daß am Schlusse des 3. Quartals 1913 alle der Generalkommission angehörende Gewerkschaften (einschließlich der Hausangestellten und der Landarbeiter) 2 575 663 Mitglieder (gegen 2 595 339 am Ende des 3. Quartals 1912) zählten. Der Rückgang beträgt 19 676 oder 0,75 Proz.

und Gewerkschaften, durch Effektenlombardierungen und durch kurzfristige schwebende Kredite behelfen mußten.

Die Misere des Baumarcktes spiegelt sich wider in der Obligationenausgabe der Hypothekendarlehenbanken: die Schwierigkeit der Geldheranziehung macht die Banken der Kreditgewährung abgeneigt, und andererseits fühlen die Banken wegen des trostlosen Zustandes in den Baugewerben auch gar keine Veranlassung zu regerer Geldheranziehung. So ist hier der Abiturz geradezu beispiellos. Die Hypothekendarlehenbanken gaben an Obligationen aus: 1908, im ersten Wiederaufschwungsjahr, 537,49 Millionen Mark, dann 1909: 582,94, 1910: 523,31, 1911: 515,57, aber bereits 1912 lediglich 204,60, und nunmehr 1913 sogar nur 44,29 Millionen Mark.

Die Ausgabe neuer Industrieaktien fiel (im Kurswerte) zwischen 1912 und 1913 von 694,82 auf 367,21 Millionen Mark, der der Bankaktien von 179,61 (1911 sogar 296,35) auf 50,10 Millionen Mark. Nur bei den „sonstigen Obligationen“, wenn man diese einfach der Industrie zurechnet, war die Einschränkung weniger fühlbar: statt 453,55 verzeichnet die Statistik 371,51 Millionen Mark. Aber um so fühlbarer war hier der starke Uebergang vom 4½ zum Prozentigen Typ, selbst bei den beifundierten und größten Gesellschaften. Und ferner schöpften fast ausschließlich einige wenige Riesenunternehmungen, die unter der Führung verbündeter Großbanken die kurzen Erleichterungsperioden des Geldmarktes entschlossen ausnutzten, die Sahne von dieser Milch: Die A. E. G., die Deutsch-Österreichische Elektrizitäts-Gesellschaft, die Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg, die Große Berliner Straßenbahnen, die Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen, die Siemens-Schuckertwerke, die Mannesmann-Röhrenwerke, die Maschinenfabrik Humboldt, von der fürstlich Fürstenbergischen Anleihe von 15 Millionen Mark zu schweigen, mit der man die alten Sünden des Fürstentrustes büßen mußte.

Man kann es wahrhaftig verstehen, daß das Privatkapital endlich einmal von dieser unerträglichen Konkurrenz der öffentlichen Bedarfe befreit sein möchte; denn, von dem ganz minimalen Kreis der Rüstungsinteressenten abgesehen, leidet unter dauernden politischen Spannungen und ihren Wirtschaftsfolgen niemand schwerer wie das Industriekapital selber. Die letztjährige Statistik ist der denkbar schlagendste Beweis hierfür.

Berlin, 6. Januar 1914. Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

„Der Grundstein“ des Bauarbeiterverbandes bringt in seiner Nr. 1 vom 3. Januar eine Zuschrift „aus unserem Verbandsbureau“, die sich mit unserer Notiz „zum Bankverkehr der Gewerkschaften“ in Nr. 51 des „Corr.-Bl.“ beschäftigt. Die Zuschrift, der die Redaktion des „Grundstein“ ihre Zustimmung erteilt, findet es „außerordentlich befremdlich“, daß in unserer Veröffentlichung „mit keinem Wort die Bank der Großeinkaufsgesellschaft erwähnt wird, obgleich diese Bank doch seit Jahren die Geldgeschäfte verschiedener Gewerkschaften erledigt“. Es wird sodann als „selbstverständlich vorausgesetzt“, daß sich die Generalkommission mit der Bank der G.-E.-G. erst ins Benehmen setzte, „bevor sie mit anderen Banken in Verbindung trat.“

Der „Grundstein“ und sein neuer Mitarbeiter rennen mit diesen Ausführungen offene Türen ein.

Eine Anfrage beim Verbandsvorstand der Bauarbeiter hätte die Genossen schnell darüber belehrt, daß die Generalkommission gewiß „bevor sie mit anderen Banken in Verbindung trat“, mit der Bankabteilung der G.-E.-G. sich nicht nur „ins Benehmen“ gesetzt, sondern sogar wiederholt und seit Jahren den Vorständen über die Verhandlungen mit der G.-E.-G. berichtet und empfohlen hat, den Geldverkehr der Gewerkschaften nach Möglichkeit über den genossenschaftlichen Bankbetrieb zu leiten. In dem jetzt vorliegenden Falle aber handelte es sich um den Angriff einer großkapitalistischen Bank auf das Koalitionsrecht ihrer Angestellten. Die Generalkommission hat lediglich den um ihr Koalitionsrecht bedrohten Bankangestellten die Solidarität der Gewerkschaften bewiesen und ihren Einfluß gegenüber den Banken im Interesse der Angestellten geltend gemacht. Das Ergebnis dieser Intervention ist in unserer Notiz mitgeteilt. Die Bankabteilung der G.-E.-G. in diesem Zusammenhang mit aufzuführen, heiße, sie mit den bürgerlichen Banken auf eine Stufe stellen und sie dem Verdacht aussetzen, als ob auch bei ihr die Anerkennung des Koalitionsrechts nicht ganz selbstverständlich wäre. Zu einer solchen Diskreditierung unserer genossenschaftlichen Einrichtungen konnte die Generalkommission die Hand nicht bieten.

Der inzwischen zum Fabrikarbeiterverband übergetretene Blumenarbeiterverband zählte am Schlusse des dritten Quartals 1128 Mitglieder. Die Quartalsausgaben bezifferten sich auf 4160 Mk. gegen 3549 Mk. Einnahmen. Das Verbandsvermögen betrug 18 412 Mk., davon 1064 Mk. in den Ortskassen.

Der Zentralverein der Bildhauer kann anfangs dieses Monats das 25jährige Jubiläum seines Vorsitzenden, Genossen Paul Dupont, feiern. Die Generalversammlung des damaligen Unterstützungsvereins der Bildhauer im Jahre 1888 beschloß die Verlegung des Sitzes von Stuttgart nach Berlin, und hier wurde Dupont zum 1. Vorsitzenden gewählt. Gleichzeitig übernahm er auch die Redaktion des Verbandsorgans, so daß Dupont auch als Redakteur auf eine 25jährige Tätigkeit zurückblicken kann. Was Dupont in diesem Vierteljahrhundert als Verbandsvorsitzender für seine Berufskollegen geleistet hat, läßt sich nicht in wenigen Zeilen würdigen. Die Geschichte der Bildhauerorganisation ist mit seiner Person so eng verwebt, daß nur im Rahmen einer solchen Arbeit eine volle Würdigung seines Wirkens möglich wäre. Als Redakteur der „Bildhauerzeitung“ kann ihm das Zeugnis ebenfalls nicht verweigert werden, daß er mit geringen Mitteln ein vornehmeres und inhaltreiches Blatt geschaffen hat, das in der deutschen Gewerkschaftspresse sich einen hervorragenden Platz errungen hat. Mit seinen engeren Berufsgenossen vereinigen sich seine zahlreichen Freunde in der Arbeiterbewegung, den Jubilar herzlichst zu beglückwünschen.

Die „Allgemeine Deutsche Gärtnerzeitung“ hat ab 1. Januar ihr Format ein wenig verkleinert (Quart), die Anzeigen aber, die bisher in der Regel eine Seite beanspruchten, aus dem Blatte entfernt, so daß der für den Text verfügbare Raum ungefähr der gleiche wie bisher wird. Das „Gärtnerfachblatt“, die bisherige fachtechnische Beilage erhält ein vergrößertes Format und wird insofern selbständig, als es getrennt vom gewerkschaftlichen Organ des Verbandes abonniert werden kann. Dem Fachblatt wird ein Anzeigenteil beigelegt.

Die Fortschritte der gewerkschaftlichen Organisation der Gärtner, die aus dieser Fortentwicklung

Die Propaganda für die „Volksfürsorge“

ist in allen geeigneten Orten mit großer Energie in Angriff genommen worden. Dabei ließ es sich natürlich nicht vermeiden, auch das Geschäftsgebahren der privaten Versicherungsgesellschaften in die richtige Beleuchtung zu bringen. Im Agitationseifer ist es aber an einzelnen Orten auch zu persönlichen Angriffen auf die Angestellten dieser Gesellschaften gekommen, namentlich auf die in der Akquisition tätigen Angestellten. Zu einem erheblichen Teile sind diese Akquisitionsbeamten Mitglieder im Verband der Bureauangestellten Deutschlands. Gerade wegen ihrer Organisationszugehörigkeit hat man ihnen nun den Vorwurf gemacht, es sei damit ihre fernere Tätigkeit für kapitalistische Versicherungsgesellschaften nicht vereinbar, sie sollten der „Volksfürsorge“ keine Konkurrenz machen und sollten deshalb die Tätigkeit für die kapitalistischen Versicherungsunternehmen einstellen. — Wegen solcher Angriffe auf seine Mitglieder hat der Verband der Bureauangestellten sich mit der Generalkommission in Verbindung gesetzt, damit solchen Anschauungen und Angriffen entgegengetreten werde. Die geschilderten Vorwürfe sind in der Tat nicht berechtigt. Die Versicherungsangestellten suchen in der Tätigkeit ihrer Branche ihre wirtschaftliche Existenz. Es liegt weder ein sachlicher noch persönlicher Grund vor, den für die privaten Versicherungsgesellschaften tätigen Angestellten nahezu legen, nunmehr ihre akquisitorische Tätigkeit für die kapitalistischen Unternehmen einzustellen. Mit solchen Mitteln wird man das erfreulich rasche Entwicklungstempo der „Volksfürsorge“ nicht noch beschleunigen können. Uebrigens würden doch den privaten Versicherungsgesellschaften noch genügend Unorganisierte an Stelle der organisierten Akquisitionsbeamten zur Verfügung stehen. Durch solche bislang nur vereinzelt vorgekommenen Vorwürfe werden nur die organisierten Angestellten gekränkt, die genau so wie jeder andere Arbeiter schwer um ihre Existenz ringen müssen. Das führt dann leicht zu sachlichen Differenzen zwischen den beteiligten Organisationen, was im Interesse eines gedeihlichen Zusammenarbeitens in der Arbeiterbewegung unbedingt vermieden werden muß. Es ist deshalb dringend zu wünschen, daß der absolut falschen Auffassung, als verträge sich die Organisationszugehörigkeit nicht mehr mit der Akquisitionstätigkeit für kapitalistische Versicherungsunternehmen, in den in Betracht kommenden Orten entgegengetreten wird. Auch die in diesen Unternehmen tätigen Angestellten bedürfen der gewerkschaftlichen Organisation, mithin muß ihnen auch die Voraussetzung dafür, die Tätigkeit für andere Versicherungsunternehmen gestattet sein. Selbstverständlich wird von den gewerkschaftlich organisierten Angestellten kapitalistischer Versicherungsunternehmen erwartet, daß sie sich in ihrer Wirksamkeit jeder unlauteren oder gehässigen Agitation gegen die gewerkschaftlich-genossenschaftliche „Volksfürsorge“ enthalten.

Kongresse.

Dritte internationale Konferenz der Zimmerer.

Am 15. und 16. Dezember v. J. tagte im Hamburger Gewerkschaftshause die dritte internationale Konferenz der Zimmerer. Anwesend waren Vertreter aus Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Dänemark und der Schweiz; insgesamt 24 Delegierte.

Den Bericht über den Stand der internationalen Zimmererbewegung gab der internationale Sekretär Schrader-Hamburg. Der dänische Zimmererverband hatte im September 1913 in 96 Abteilungen 4668 Mitglieder aufzuweisen. Das Vermögen des Verbandes betrug: Sachkasse 139 321,95 Kronen, Unfallversicherungskasse 19 925,41 Kronen, Arbeitslosenunterstützungskasse 102 140,92 Kronen. Für die Arbeitslosenunterstützung leisten Staat und Gemeinden einen Zuschuß. Derselbe betrug für das Rechnungsjahr 1912/13 seitens des Staates 44 710,47 Kronen und seitens der Gemeinden 19 887,87 Kronen. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen sind durch einen mit der Arbeitgeberorganisation abgeschlossenen Tarif geregelt, der sich fast auf ganz Dänemark erstreckt. Der allgemeine niederländische Zimmererverband zählt rund 5000 Mitglieder. Sein Vermögen betrug am Schlusse des Jahres 1912 31 883,23 Gulden. In Oesterreich hat sich die Organisation der Zimmerer, trotz der großen Schwierigkeiten, die der Gewerkschaftsbewegung in diesem Lande entgegenstehen, in den letzten Jahren gut entwickelt. Die Mitgliederzahl des Verbandes betrug Ende 1912 8113 und das Vermögen desselben 160 099 Kronen. Abgesehen von den polizeilichen Schikanen hatte der ungarische Zimmererverband in den letzten Jahren unter recht ungünstigen Umständen zu leiden. Die außerordentlich große Arbeitslosigkeit schwächte seine Finanzkraft sehr. Die Mitgliederzahl betrug im Jahre 1912 2184. In der Schweiz bestehen 45 Sektionen mit 1714 Mitgliedern. Das Vermögen der Zentralkasse betrug Ende 1912 33 251 Frank, das der Sektionen 38 991 Frank. Die Mitgliederzahl des Deutschen Zimmererverbandes betrug am Schluß des Jahres 1912 65 102. Das Vermögen desselben beträgt rund 5 Millionen Mark. Davon befinden sich rund 4 Millionen Mark in der Hauptkasse, der Rest in den Kassen der Zahlstellen. Versuche, die französischen Zimmerer für das internationale Sekretariat zu gewinnen, sind mißglückt; es hat das seine Ursache in den verworrenen französischen Organisationsverhältnissen.

Der Bericht wurde von den Vertretern der einzelnen Länder ergänzt. From-Petersen-Kopenhagen erklärte, daß in Dänemark in sämtlichen 96 Abteilungen nur noch 72 unorganisierte Zimmerer vorhanden sind. Sterbinszky-Budapest teilte mit, daß in Ungarn ein Gesetz in Vorbereitung ist, wonach Redakteure, die in ihrer Zeitung den Boykott über einen Betrieb veröffentlichen, mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 Kronen belegt werden können. Weddort-Amsterdam besprach die Organisationsverhältnisse in Holland. Außer dem allgemeinen Niederländischen Zimmererverband seien noch ein christlicher Zimmererverband, ein katholischer Zimmererverband und ein syndikalistischer Zimmererverband vorhanden. Sierstny-Wien schilderte die separatistische Bewegung in Oesterreich, die für die Entfaltung der Organisation ein großes Hindernis sei.

Im zweiten Punkt der Tagesordnung wurden die Lohn- und Arbeitsbedingungen der einzelnen Länder besprochen. In fast allen Ländern bestehen Tarifverträge, durch die für die meisten Orte die Lohn- und Arbeitsbedingungen geregelt sind. Nur in Holland sträuben sich die Arbeitgeber in den kleinen und auch in manchen großen Orten noch gegen Verträge mit den Arbeitnehmerorganisationen. Wesentliche Verbesserungen wurden in den letzten Jahren fast überall erzielt, die aber je nach dem Stande der Organisation in den einzelnen Ländern sehr verschieden sind. In Zukunft soll dem Bemühen

der Arbeitgeber, bei Arbeitseinstellungen Streikbrecher aus anderen Ländern heranzuziehen, mehr als bisher entgegengewirkt werden.

Bezüglich der Einführung eines internationalen Mitgliedsbuches verständigte man sich zunächst dahin, daß den Mitgliedern, die in das Ausland gehen, die Beiträge, welche sie im Auslande leisten, in das Buch ihrer Heimatsorganisation quittiert werden bis zu dem Zeitpunkt, wo sie in den Genuß der Arbeitslosenunterstützung kommen.

Um in Zukunft eine bessere Berichterstattung zu erzielen, wurde beschlossen, alljährlich Fragebogen an die Vorstände der Landesorganisationen zu versenden, die diese ausgefüllt mit einer textlichen Ergänzung bis Mitte Mai des nächsten Jahres an den internationalen Sekretär einzusenden haben.

Der Beitrag an das internationale Sekretariat wurde auf 1 Pf. pro Jahr und Mitglied festgesetzt.

Der nächste Punkt der Tagesordnung lautete: „Berufsverband oder einheitlicher Bauarbeiterverband?“ Referent Schrader-Hamburg. Die Anregung, dieses Thema auf der Konferenz zu besprechen, ging von Holland aus, weil man sich dort gegenwärtig mit der Frage beschäftigt, was übrigens auch in einigen anderen Ländern der Fall sei. Der Referent schilderte zunächst die Entwicklung der Zimmererbewegung in Deutschland und verwies darauf, daß die Frage schon viel früher und des öfteren diskutiert wurde. Die Gründe, die für den Industrieverband angeführt werden, seien heute noch dieselben wie damals; sie sind inzwischen nicht besser geworden und haben auch an Ueberzeugungskraft nicht gewonnen. Es sei nicht richtig, daß in den Industrieverbänden die Verwaltungskosten geringer wären, ebensowenig ließen sich in der Agitation bessere Erfolge erzielen. Auch in den Kämpfen um die Lohn- und Arbeitsbedingungen haben bisher die Industrieverbände keine größeren Erfolge aufzuweisen als die Berufsverbände. Der Hinweis, daß sich die Verhandlungen mit dem Arbeitgeberbund besser abwickeln würden, wenn ein einheitlicher Bauarbeiterverband vorhanden wäre, sei von sekundärer Bedeutung und nicht einmal zutreffend. Bei den Stufkateuren, die erst vor kurzem zum Bauarbeiterverband übergetreten sind, herrsche eine große Unzufriedenheit. Ähnlich wie in Deutschland lägen die Organisationsverhältnisse im Baugewerbe auch in den meisten anderen Ländern. Der Holländische Zimmererverband sei die stärkste Organisation im Baugewerbe, er habe fast soviel Mitglieder wie die übrigen Bauarbeiterorganisationen zusammen. Für ihn läge kein Grund zur Verschmelzung vor. Das Gleiche ließe sich von der Schweiz sagen.

In der Debatte erklärten sich alle Vertreter für den Berufsverband, mit Ausnahme von Wessely-Wien. Derselbe teilte mit, daß in Oesterreich die Verhandlungen mit dem Bauarbeiterverband soweit gediehen seien, daß die Verschmelzung beider Verbände wahrscheinlich in nicht allzuferner Zeit erfolgen werde. In Oesterreich seien die Verhältnisse andere als in Deutschland; der Zimmererverband sei nur klein und seine Mitglieder auf eine Reihe kleiner Orte verteilt, die schwer bei der Organisation zu halten wären, weil es sich zumeist um kleine Gruppen und einzelne Kameraden handele. Durch den Zusammenschluß verspreche man sich in dieser wie in anderer Beziehung eine Besserung. Beschlüsse wurden zu diesem Punkt nicht gefaßt.

Zum internationalen Vertrauensmann wurde Schrader-Hamburg wiedergewählt.

Die 33. Jahresversammlung des amerikanischen Arbeiterbundes

(American Federation of Labor)

wurde am 10. November 1913 im Hippodrom zu Seattle vom Präsidenten Sam. Gompers eröffnet. Nach einleitenden musikalischen Darbietungen und einer geistlichen Formalität hielt der Gouverneur des Staates Washington, Herr Ernest Lister, eine Begrüßungsansprache, in der er u. a. erklärte, die öffentliche Meinung in diesem Staate sei auf Seiten des Arbeiterbundes, der nur gleiches Recht für alle fordert und niemandem Vorrechte lassen will, vorausgesetzt, daß die Forderungen in richtiger Weise geltend gemacht werden. Die Notwendigkeit der Freiheit der Meinungsäußerung wurde besonders betont. In längeren Ausführungen befaßte sich der Gouverneur mit den voraussichtlichen Folgen der Eröffnung des Panamakanals, namentlich dem Zustromen der unerwünschten Ost- und Südeuropäer. Die Gewerkschaften bezeichnete er als ein Element der Stärke in jedem Gemeinwesen, nur müsse ihre Leitung in den richtigen Händen sein. Die Zeit werde bald kommen, wenn die Gewerkschaften ihre berechtigten Forderungen leichter durchsetzen können, aber die Arbeiter dürfen nur das verlangen, was ihnen gerechterweise gebührt, und vor der Erhebung übertriebener Ansprüche müsse gewarnt werden. — Allerdings scheint der Herr Gouverneur nicht bedacht zu haben, daß die Ansichten darüber, was den Arbeitern gerechterweise zukommt, sehr weit auseinandergehen.

Als zweiter sprach der Bürgermeister der Stadt Seattle, G. J. Cotterill, doch bot seine Rede, abgesehen von einem Hinweis auf Einrichtungen zur Wohlfahrt der städtischen Bediensteten, nichts Bemerkenswertes.

Es folgten noch Ansprachen des Vorsitzenden der Staatszentrale der Gewerkschaften von Washington, C. F. Marsh, und des Vorsitzenden des Gewerkschaftskartells von Seattle, T. H. Bolton. Auf diese Begrüßungsansprachen erwiderte Präsident Gompers kurz und gediegen, wobei er besonders stark betonte, daß sich die organisierte Arbeiterschaft von niemandem einschüchtern lasse. Wohl vornehmlich an die Adresse des Gouverneurs Lister waren die Worte gerichtet: „Wange machen gilt nicht!“ Auch gegen den blinden Patriotismus sagte Gompers einige treffliche Sätze.

Vertreten waren 80 Zentralverbände durch 219 Delegierte, 20 Lokalvereine durch 20 Delegierte, 19 Staatskartelle durch 19 Delegierte, 58 Ortskartelle durch 58 Delegierte und 6 befreundete Organisationen durch 9 Delegierte; die Gesamtzahl der Delegierten war 325.

Nach Erstattung des Berichts der Mandatsprüfungskommission und Verlesen eines Auszuges aus dem Bericht des Exekutivausschusses (s. Corr.-Bl. 1914, Nr. 1) war die erste Sitzung zu Ende.

Am Nachmittag des 10. November wurden die verschiedenen vorbereitenden Ausschüsse eingesetzt, Telegramme und Schreiben verlesen und Anträge eingebracht.

In der Vormittagsitzung vom 11. November erstattete G. W. Perkins einen umfassenden Bericht über die internationale Gewerkschaftskonferenz in Zürich und über die Gewerkschaftsbewegung in Europa. Perkins legte in seinen Ausführungen viel Gewicht darauf, daß es den Arbeitern jedes Landes überlassen bleiben muß, ihre Organisation so aufzubauen und ihre Taktik so einzurichten, wie sie unter den gegebenen Verhältnissen am geeignetsten sind, und daß man sich anderwärts damit abfinden

geberische Maßnahmen fordert, um das Koalitionsrecht solcher Arbeiter zu sichern. — Eine lange Resolution, die sich gegen die Aufhebung des Gesetzes betr. die Beschränkung der Benutzung des Panamakanals wendet, wurde dem Exekutivauschuß zur Würdigung überwiesen. Das fragliche Gesetz begünstigt die amerikanische Schifffahrt durch Abgabefreiheit und verbietet Schiffen, welche „Trusts“ gehören, die Benutzung des Panamakanals und seiner Hafenanlagen. — Der Exekutivauschuß soll die Zusammenlegung der beiden Zeitschriften „American Federationist“ und „Weekly News Letter“ in Erwägung ziehen. Den Mitgliedern der zum Arbeiterbund gehörigen selbständigen Lokalvereine ist künftig der „American Federationist“ als Verbandsorgan zu liefern; vorläufig werden dafür 5 Cents (21 Pf.) pro Mitglied und Monat erhoben. — Eine Resolution spricht sich zugunsten des Volkshochschulwesens (University Extension) aus. — Ein Beschluß verlangt, daß der Arbeiterbund durch seine Veröffentlichungen und auf sonstige Weise Aufklärung über Unfallverhütung verbreiten soll. — Ueber das gewerkschaftliche Unterstützungswesen im In- und Auslande hat der Exekutivauschuß eine eingehende Untersuchung vorzunehmen; ferner hat er ein Muster-Regulativ für die Zahlung der verschiedenen Unterstützungsarten auszuarbeiten und die Einführung einer Versicherungsabteilung des Arbeiterbundes zu erwägen. — Auf Antrag des Finanzausschusses wurde dem Sekretär Morrison und dem Schatzmeister Lennon Entlastung erteilt und die Anerkennung der Jahresversammlung ausgesprochen.

Am 7. Verhandlungstag, Montag, den 17. November, wurde mit der Erledigung von Anträgen fortgefahren. Hervorzubeben sind folgende Beschlüsse: Der Exekutivauschuß hat dahin zu streben, daß alle Neubauten und Reparaturen von Kriegsschiffen auf den Bundesmarinewerften ausgeführt werden. Der Exekutivauschuß soll sich ferner dafür einsetzen, daß die Expedition von Postfächern nicht mehr an Kontrahenten vergeben, sondern von den Postbehörden selbst besorgt wird; bevor das erreicht ist, soll in alle Verträge betreffend Expedition von Postfächern die Klausel aufgenommen werden, daß die Kontrahenten den Achtstundentag einhalten und den örtlichen Normallohn für Kutscher und Chauffeure zahlen. — Der Arbeiterbund soll zugunsten eines Gesetzes betreffend das Verbot der Einführung solcher Waren eintreten, die in ausländischen Strafanstalten hergestellt wurden. — Auf Veranlassung der Delegierten des Verbandes der Postamtsbediensteten wurde die Einschränkung der Nachtarbeit in den Postämtern gefordert und gegen die Versuche, den Sonntagsdienst in Postämtern zu erweitern, protestiert. (Sämtliche Postämter in den Vereinigten Staaten sind den ganzen Sonntag über geschlossen; ob dadurch wirklich, wie es in der Begründung der Resolution heißt, „dem Publikum keine Unbequemlichkeit bereitet wird“, ist doch recht fraglich.) Anstatt einer Resolution der Hafenarbeiter, welche allgemeine Sonntagsruhe in allen Wirtschaftszweigen forderte, wurde der Ersatzantrag des vorbereitenden Ausschusses angenommen, welcher dahin geht, daß der Arbeiterbund sich für die 6 tägige Arbeitswoche erkärt und daß den Organisationen die Einführung der fünfzügigen Arbeitswoche nahegelegt wird. In dem Punkt haben also moderne sozialpolitische über kirchliche Anschauungen gesiegt. Wir wünschen solches dem Arbeiterbund recht oft.

Am 18. November erstattete zuerst der Ausschuß zur Beratung der vorgeschlagenen Statutenände-

rungen seinen Bericht. Alle auf Statutenänderungen abzielenden Anträge wurden abgelehnt. Nachmittags wurde über den Bericht des Exekutivauschusses verhandelt und den meisten der in dem Bericht gemachten Vorschläge zugestimmt, darunter jenen betreffend die Wahrung der Arbeiterinteressen im Bundesparlament durch die „Arbeitergruppe“ (nämlich Abgeordnete, die Gewerkschaftsmitglieder sind); die Antitrustgesetzgebung; die Einschränkung der Praxis der gerichtlichen Inhaltsbefehle; die Mißachtung von Gerichtsbefehlen; die Gesetzgebung zum Schutz der Seeleute; die Unfallentschädigung; die Einwanderung; das Schiedswesen bei Arbeitsstreitigkeiten; die Achtstundengesetzgebung; den wöchentlichen Ruhetag im zwischenstaatlichen Verkehrsdiens; die Sträflingsarbeit; das Taylorsystem; die Mindestlohngesetzgebung; die Errichtung eines Rechtsschulbureaus des Arbeiterbundes ufm.

Darauf folgte noch eine lange Einwanderungsdebatte, die mit der Annahme der nachstehenden Resolution abschloß:

„Wir fordern die strenge Durchführung der bestehenden Einwanderungsgesetze.“

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes betr. das Verbot der chinesischen Einwanderung sind so auszudehnen, daß sie auf alle Asiaten Anwendung finden.

Wir treten für eine Prüfung der Kenntnis des Lesens und Schreibens ein, so zwar, daß von Einwanderern die Fähigkeit, in der Sprache des Landes, woher sie kommen, oder in irgendeiner Sprache, lesen und schreiben zu können, verlangt werden kann.

Vom Bundesparlament fordern wir dringend die sofortige Gewährung von Geldmitteln zum Bau von Einwanderungsstationen und Zurückhaltungsschuppen an der Küste des Stillen Ozeans, damit man für die Behandlung der Einwanderer vorbereitet ist, die über den Panamakanal erwartet werden.

Der Exekutivauschuß des amerikanischen Arbeiterbundes hat zu erwägen, ob es rätlich ist, eine Einwanderungsabteilung zu errichten und einen Presseagenten oder Korrespondenten zu ernennen, der brieflichen Verkehr mit europäischen Arbeiter- und anderen Blättern zu pflegen hätte, um den tatsächlichen Zuständen der Arbeiter aller Nationalitäten in den verschiedenen Wirtschaftszweigen dieses Landes Publizität zu verleihen.

Der Exekutivauschuß hat Schritte zu unternehmen, um die Einwanderung an ihrem Ursprung aufzuhalten, indem er in jene Länder, wo er dies nötig findet und wo andere Mittel nicht zum Ziele führen, Vertreter entsendet, die den Bemühungen jener entgegenzuwirken haben, welche die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten fördern und unterstützen.“

Der Exekutivauschuß wurde überdies auf Grund des letzten Absatzes dieser Resolution beauftragt, sich mit dem Internationalen Gewerkschaftsbund in Verbindung zu setzen, um festzustellen, was zur Einschränkung der Auswanderung nach den Vereinigten Staaten getan werden kann.

Für die Resolution stimmten 190, dagegen bloß 5 Delegierte.

Am 9. Verhandlungstag, den 19. November, wurde vom Abgeordnetenhaus die sofortige Annahme des Seemannsgesetzes und vom Bundespräsidenten dessen Unterzeichnung gefordert. — Den Rest der Vormittagsitzung nahmen Auseinandersetzungen über die Organisationszugehörigkeit gewisser Arbeiterkategorien in Anspruch, nämlich der Abon-

muß, daß die amerikanische Gewerkschaftsbewegung in manchen Punkten, speziell hinsichtlich der Parteipolitik, von den Berufsorganisationen anderer Länder abweicht. Das Recht gegenseitiger Kritik und Erteilung von Ratschlägen bleibt dabei gewahrt. Im ganzen ist Perkins' Bericht durchaus objektiv. Am Schlusse seiner Darlegungen gibt Perkins die Ansicht kund, daß er die Gewerkschaftsbewegung nicht allein als Mittel zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, sondern auch als das Mittel zur Herbeiführung der Völkerverbrüderung betrachtet. Einen tiefen Eindruck scheint auf den amerikanischen Delegierten zur Züricher Konferenz der Kontrast zwischen dem waffenstarrten Europa, einem Vulkan, der in jeder Sekunde auszubrechen droht, und dem friedlich schaffenden und kraftvoll fortschreitenden Nordamerika gemacht zu haben.

Ueber den jüngsten kanadischen Gewerkschaftskongress gab W. N. Mc Sorley einen kurzen Bericht. (Vgl. Corr. Bl., 1913, Nr. 49.) Hierauf wurden Resolutionen eingebracht und den vorbereitenden Ausschüssen zugeteilt. Nachmittags fand keine Sitzung statt.

In der Vormittagsitzung vom 12. November erstattete Louis Kemper den Bericht über den britischen Gewerkschaftskongress zu Manchester 1913. In einer Ergänzung dieses Berichts legte der zweite Delegierte nach Manchester, C. L. Baine, seinen abweichenden Standpunkt in der Frage der Verbindung der Gewerkschaften mit Parteipolitik klar. Sein Hauptargument ist, daß die führenden Personen nicht gleichzeitig parlamentarische Pflichten und gewerkschaftliche Aufgaben erfüllen können, weil die Tätigkeit auf einem Gebiete den ganzen Mann beansprucht.

Hierauf hielt der neue Arbeitsminister der Vereinigten Staaten, W. B. Wilson, eine Ansprache, die sich hauptsächlich mit den Aufgaben seines Amtes befaßte. Er versicherte, daß das Ministerium unter seiner Leitung alles, was möglich ist, tun werde, „um jene allgemeine Bewegung zur Emporhebung der Menschheit zu fördern, deren Hauptteil die Arbeiterbewegung ist“.

Die Delegierten aus Großbritannien, Grenall und Gwynne, behandelten in ihren Ansprachen vorwiegend Fragen der Gesetzgebung und der Arbeiterpolitik ihres Landes.

Am Nachmittag folgten noch Ansprachen des Delegierten aus Kanada (Gustav Franca), der Delegierten der Frauengewerkschaftsliga (Frau Raymond Robins), der Delegierten der Frauenliga zur Agitation für die Gewerkschaftsmarken (Frl. Anna Fitzgerald), sowie Ansprachen von drei Geistlichen. Zum Schlusse hielt Frank Comerford aus Chicago, Anwalt des Verbandes der Eisenbahnwerkstättenarbeiter, eine längere Rede, in welcher er die Schattenseiten des wirtschaftlichen und sozialen Lebens in Amerika grell beleuchtete und die Beseitigung der barbarischen Auswüchse der modernen Zivilisation forderte, die entstehen, weil in der Jagd nach Geld und Reichtum die Menschlichkeit abgelegt wird.

In der Sitzung am 13. November 1913 hielt Mr. John S. Wallace, Mitglied der Arbeiterversicherungskommission des Staates Washington, einen Vortrag über Unfallentschädigungspflicht und Unfallversicherung, wobei er das neue Unfallversicherungsgezet des Staates Washington ausführlich besprach. Dieses seit 1911 geltende Gezet war das erste in Amerika, welches die obligatorische Unfallversicherung wenigstens für außerordentlich gefährliche Betriebsarten vorschreibt, während für

die übrigen Betriebsarten die Versicherung fakultativ ist. Die Kosten der Versicherung tragen die Unternehmer. Nach tödlichen Unfällen wird Begräbnisgeld von 75 Dollar (zu je 4,20 Mt.) gezahlt und die Witwe erhält monatlich 20 Dollar, jedes Kind (bis zu dreien) monatlich 5 Dollar Rente; die Witwenrente erlischt mit der Wiederverheiratung, in welchem Fall 240 Dollar Abfindung gezahlt werden, und die Kinderrente wird bei Vollendung des 16. Lebensjahres eingestellt. Vollständig Invalide erhalten, wenn sie ledig sind, monatlich 20 Dollar, wenn sie verheiratet sind, 25 Dollar, dazu kommen 1 oder 2 Kinderrenten von je 5 Dollar. Die Summe der Zahlungen darf in keinem Fall 35 Dollar im Monat übersteigen. Teilweise invalide Personen erhalten, je nach dem Grad der Erwerbsbeschränkung, entsprechend weniger als Totalinvalide. — Ein ähnliches Gezet wurde kürzlich auch im Staate Oregon erlassen. — Die in den 12 Monaten vom 1. Oktober 1912 bis 30. September 1913 im Staate Washington entschädigten Betriebsunfälle verursachten schätzungsweise einen Verlust von 13 817 Arbeitsjahren. Entschädigt wurden 329 tödliche Fälle, 13 Fälle dauernder vollständiger Invalidität, 1437 Fälle dauernder teilweiser Invalidität und 12 380 Fälle vorübergehender Totalinvalidität. Die Kosten betragen 1 377 000 Dollar. Zu beachten ist, daß der Staat Washington bloß 1 100 000 Einwohner zählt und erst im Anfangsstadium der industriellen Entwicklung steht.

Nach dem Vortrag von Wallace wurden Anträge eingebracht und an die vorbereitenden Ausschüsse verteilt.

Am Freitag, den 14. November, wurde eine nur etwa 1 1/2 stündige Sitzung abgehalten, in der die ersten — minderwertigen — Anträge erledigt wurden. Bemerkenswert ist nur, daß alle Vorschläge auf Verlegung der Jahresversammlung des Arbeiterbundes in eine andere Jahreszeit abgelehnt wurden. — Nachmittags fand eine Besichtigung der Marinewerft zu Bremerton statt.

Von den am 6. Verhandlungstage erledigten Anträgen sind folgende zu erwähnen: Ein Antrag, an die gewerkschaftliche Organisation der Zivildiensteten der Bundesregierung zu gehen, wurde dem Exekutivauschuß überwiesen. Angenommen wurde der Antrag, zugunsten eines Pensionsgesetzes für diese Bediensteten einzutreten. — Im Verein mit dem Verband der Kohlenbergarbeiter soll der Arbeiterbund streben, daß eine behördliche Untersuchung über die miserablen Arbeitsverhältnisse und die schlechte Behandlung der Arbeiter in gewissen Bergwerksbezirken vorgenommen wird. In der Diskussion über diesen Gegenstand teilte der Bergarbeiterdelegierte Walker mit, daß infolge einer amtlichen Untersuchung über die Zustände in den Bergwerken des Staates Westvirginien beträchtliche Erfolge für die Arbeiter erreicht wurden. — Im Hinblick darauf, daß eine Anzahl amerikanischer Stadtverwaltungen die Uebernahme des Straßenbahnbetriebes erwägen, wurden der Präsident und der Exekutivauschuß des Arbeiterbundes angewiesen, Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse, das Koalitionsrecht und die Organisation der Straßenbahnen in jenen Ländern vorzunehmen, wo sich die Straßenbahnen bereits in städtischem Besitz befinden; der Bericht ist mit entsprechenden Vorschlägen der nächsten Jahresversammlung vorzulegen. Einstimmig angenommen wurde eine Resolution, welche gegen die Aufhebung des Koalitionsrechts der in städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter protestiert und gezeht

centrale vertreten zu sein, da die Gewerkschaftsbewegung der Vereinigten Staaten und Canadas eine Einheit bilden.

Am letzten Verhandlungstag, den 22. November, wurde u. a. ein Antrag auf Erziehung der Gewerkschaften durch Industrieverbände abgelehnt und die von der Jahresversammlung zu Scranton beschlossene Erklärung über die gewerbliche Autonomie wieder bekräftigt. — Der größte Teil der Vormittagsitzung wurde von der Verhandlung über eine Streifenlegenheit in San Francisco eingenommen, wo Mitglieder des „anerkannten“ Elektrizitätsarbeiterverbandes (vgl. 9. Verhandlungstag) Streikbrecherdienste leisteten. Die Anträge, deshalb diesem Verbande eine Mißbilligung auszusprechen, wurden jedoch nicht angenommen, sondern die Empfehlung des vorbereitenden Ausschusses, daß unter keinen Umständen einer vom Bunde ausgeschiedenen Gewerkschaft Unterstützung geliehen werden dürfe. (Also lieber streikbrechen!) Ueberdies soll Sam. Gompers nach San Francisco gehen und eine Beilegung des Konflikts versuchen. (An dem Streik waren beteiligt die Verbände der Maschinenbauer, Kesselschmiede, Heizer und Elektrizitätsarbeiter [die „Sezessionisten“] sowie lokalorganisierte Gasarbeiter.) Der Antrag der Malerdelegation, der amerikanische Arbeiterbund solle für den kollektiven Besitz und den demokratischen Betrieb der Bergwerke, Eisenbahnen und aller anderen Industrien eintreten, wurde selbstverständlich abgelehnt, ebenso ein Antrag zugunsten des kommunalen Besitzes der Produktionsmittel. Angenommen wurde hingegen ein Antrag betr. Unterstützung der Frauenstimmrechtsbewegung. — Für den Bundesbezirk Columbian (die Stadt Washington) wurde neuerlich die Einführung der Selbstverwaltung gefordert; die Bevölkerung dieses Bezirks hat sonderbarerweise kein Wahlrecht und keinerlei sonstigen Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltung. — Endlich wurde noch beschlossen, im Jahre 1914 eine Sondersteuer von 1 Cent (4¼ Pf.) pro Mitglied zum Zweck der Förderung der Organisation der Arbeiterinnen einzuhoben.

Die Vorstandswahlen ergaben folgendes Resultat: Vorsitzender: Samuel Gompers (mit allen gegen eine Stimme), Vorsitzende-Stellvertreter: J. Duncan, J. O'Connell, D. A. Hayes, J. F. Valentine, J. M. Alpine, G. B. Perham, J. P. White und F. Duffin; Schatzmeister: J. B. Lennon; Sekretär: F. Morrison. — Von den früheren Vorstandsmitgliedern hat der bekannte John Mitchell nicht mehr kandidiert und der ehemalige Vorsitzende der Zimmerer, W. D. Huber, war infolge Verlustes des Postens in seiner Organisation gar nicht als Delegierter anwesend. — Die nächste Jahresversammlung wird 1914 in Philadelphia tagen. F.

Lohnbewegungen und Streiks.

Streik im Kopenhagener Freihafen.

Die Arbeiter im Kopenhagener Freihafen befinden sich seit Weihnachten im Ausstand. Ihre seit längerer Zeit eingeleitete Lohnbewegung scheiterte an dem Widerstand der Freihafengesellschaft, die nicht nur keine Zugeständnisse machen, sondern vielmehr Verschlechterungen der geltenden Arbeitsbedingungen durchzuführen wollte. Diese Verschlechterungen sollen erzielt werden teils durch eine Herabsetzung der geltenden Akkordpreise, teils aber auch durch die Festlegung eines fixierten Wochenlohnes mit monatlicher Abrechnung der Akkordlöhne. Sofern in einer oder mehreren Wochen des Monats der

volle Wochenlohn nicht im Akkord einberdient würde, wird bei der monatlichen Abrechnung die Differenz von dem in einer anderen Woche erzielten Akkordüberschusse in Abzug gebracht werden. Durch diese „ausgleichende Gerechtigkeit“ werden die Arbeiter um die Akkordüberschüsse gebracht. Den Versuch der Gesellschaft, im Auslande Streikbrecher anzuwerben, sollten die Genossen in allen Ländern entschieden zurückweisen.

Tarif- und Lohnbewegungen.

Die Vertragsverhandlungen in der schwedischen Metallindustrie, deren Reichsvertrag gekündigt war, haben zu einem friedlichen Ergebnis geführt. Mit Ausnahme der Lohnfrage sind die alten Vertragsbestimmungen erneuert worden. In der Lohnfrage mußte der staatliche Vergleichsbeamte einen Vermittlungsvorschlag machen, der namentlich von beiden Parteien angenommen ist. Demnach wird der Minimallohn sofort bei Inkrafttreten des Vertrages mit 3 Öere erhöht, wozu im Laufe der fünfjährigen Vertragsdauer weitere 2 Öere pro Stunde kommen. Die Ueberstundenarbeit wird einer Neuregelung insofern unterzogen, als der Zuschlag nach Leistung von Ueberstunden an mehr als der Hälfte der Arbeitstage eines Monats, sowie an den Sonnabendnachtsmittagen auf 50 Proz. erhöht wird. Für andere Ueberstunden beträgt der Zuschlag 25 Proz., bei Sonn- und Feiertagsarbeit 100 Proz. Ausdrücklich wird bezüglich des Minimallohnes festgelegt, daß dieser nur als Mindestgrenze zu gelten hat und kein Hindernis sein darf für die Festlegung höherer Stundenlöhne, die angemessen sein können. Auch ist festgestellt worden, daß bei Schichtarbeit die Nachtschicht in der Regel höher zu bezahlen ist als die Tagsschicht; es ist aber den Beteiligten überlassen, im Einzelfalle die näheren Vereinbarungen hierüber zu treffen.

Im ganzen ist das Ergebnis ein wesentlicher Erfolg des schwedischen Metallarbeiterverbandes, dessen besonnene Leitung wichtige Zugeständnisse ohne Kampf zu erzielen vermochte.

Arbeiterversicherung.

Die Einigung zwischen Krankenkassen und Ärzten.

Am 23. Dezember v. J. kam im Reichsamt des Innern auf Veranlassung der medizinischen Fakultäten der deutschen Universitäten unter Vorsitz des Staatssekretärs Dr. Delbrück eine Verständigung zwischen den Krankenkassenverbänden und den Ärzten durch folgendes Abkommen zustande:

Zwischen dem Deutschen Ärztevereinsbund (E. V. Berlin) und dem Verbands der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen in Leipzig und dem Verband zur Wahrung der Interessen der Deutschen Betriebskrankenkassen in Essen, dem Gesamtverband deutscher Krankenkassen (E. V.), Sitz Essen (Ruhr), dem Hauptverband Deutscher Ortskrankenkassen (E. V.) in Dresden wird, unbeschadet der nach Maßgabe abweichender Landesrechtlicher Vorschriften getroffenen oder zu treffenden Regelung als Grundlage für weitere Verhandlungen folgendes vereinbart:

1. Bei dem Versicherungsamt oder bei einer anderen Behörde wird ein Ärzteregeister eingerichtet, in das sich jeder Arzt, der Kassenpraxis betreiben will, einträgt, ob er einer Organisation angehört oder nicht, einzutragen hat. Nähere Bestimmungen über die Eintragung bleiben örtlicher Vereinbarung vorbehalten.

nentensammler, der Zeitungsjungen und der Stogiemacher. („Stogies“ sind eine bestimmte Zigarrensorte.) — Nachmittags wurde unter anderem eine Sympathieerklärung für die streitenden Stohlenbergarbeiter in Colorado beschlossen. — Der Vorschlag, eine Einigungskonferenz der beiden Elektrizitätsarbeiterverbände zu veranstalten, wurde abgelehnt. Die zwei Verbände entstanden durch Spaltung der früheren Einheitsorganisation. Der Arbeiterbund anerkannte die kleinere Gruppe und versteift sich darauf, die „sektionistische“ Mehrheit müsse sich bedingungslos ergeben. — Eine Resolution fordert, daß alle Anstrengungen gemacht werden, um die Durchführung jener Bestimmungen des neuen Zollgesetzes zu sichern, welche die Einfuhr von Erzeugnissen der Strahlungsarbeit verbieten. (Hierzu soll bemerkt werden, daß in vielen amerikanischen Staaten der Verkauf einheimischer Strafanstaltsprodukte stark eingeschränkt oder fast unmöglich gemacht ist. Es ist begreiflich, wenn sich „freie“ Arbeiter, die unter Strahlungskonkurrenz leiden, hiergegen wehren, aber die Wiederabschaffung der Beschäftigung der Strahlungsarbeiter wäre vom menschlichen Standpunkt doch ein viel größeres Uebel als diese Konkurrenz. Zu dem Gedanken können sich ja die Amerikaner nicht aufschwingen, daß die Mehrzahl jener, die hinter Gefängnismauern sitzen, Opfer der „Gesellschaft“, Opfer der bestehenden Ordnung sind.) — Auf Veranlassung der Delegation der Schriftsetzer wurde gegen die in vielen Mittelschulen eingeführten Handfertigkeitsskurse Stellung genommen — weil die Jungen und Mädchen dabei nichts Nützliches lernen! In Wirklichkeit fürchtet man, daß solche Kurse den Bezug namentlich zu den sogenannten „Kunstgewerben“ verstärken. — Ein Antrag, der eine Untersuchung über die „christlichen“ Gewerkschaften in Europa verlangte, und ein anderer Antrag, welcher erklärte, die christlichen Organisationen in Deutschland seien Schädlinge der Arbeiterbewegung, wurden abgelehnt mit der Begründung, daß man sich nicht in die Angelegenheiten fremder Staaten einmischen dürfe.

G. L. Berry von den Buchdruckmaschinenmeistern verlangte in einer langen Resolution die Bildung einer eigenen Arbeiterpartei. Einen ähnlichen Antrag hatte J. E. Hall vom Gewerkschaftsverband des Ortes Wallace (Staat Idaho) gestellt. Der Berichterstatter über diesen Gegenstand, J. P. Frey (Former), empfahl in längeren Ausführungen die Ablehnung der beiden Anträge, die auch erfolgte; für den Antrag des Berichterstatters wurden 193, dagegen bloß 15 Stimmen abgegeben. Interessant ist Herr Freys Geständnis, es sei sicher, daß eine neue politische Partei entstehen wird als logisches Resultat der Reifung der gegenwärtigen politischen Tätigkeit der amerikanischen Gewerkschaften. Vorläufig aber solle die nichtparteiische politische Tätigkeit nach dem Grundsatz fortgesetzt werden: „Steht treu zu euren Freunden und tretet euren Feinden entgegen.“

Ein Beschluß fordert die Errichtung freier gemeindlicher Rechtsauskunftsstellen. — Lokale Tarifverträge verwandter Industrien sollen nach Möglichkeit am gleichen Tage ablaufen. — Auf Antrag der Zigarrenmacher wurde das Verbot der Einfuhr von Zigarren aus den Philippinen-Inseln (einer Kolonie der Vereinigten Staaten) verlangt.

Am 10. Verhandlungstag, dem 20. November, wurden vor allem Anträge betreffend die Agitation in gewissen Gewerben und Orten verhandelt; dann erstattete der „Ausgleichsausschuß“ seinen Bericht,

welcher die verschiedenen Anträge betreffend gegenseitige Konflikte der Organisationen untereinander umfaßte: Man streitet sich z. B. darüber, ob die Arbeiter, welche Gebäude über Bergwerken errichten, Bauarbeiter oder Bergarbeiter sind; die weiße Entscheidung geht dahin, wer dauernd bei solchen Arbeiten beschäftigt ist, ist Bergarbeiter, wer nicht dauernd derlei Arbeit verrichtet, ist Bauarbeiter. Heftig stritt man sich auch darüber, wem die Formmaler zugehören, die Metallformen zur Verwendung in Glasfabriken erzeugen; zur Entscheidung wird ein besonderes Comité eingesetzt. In die Ausföhrung von Verglasungen auf Bauten teilen sich die Verbände der Glaser und der Maler und Anstreicher. Die Grenzlinie ist faktisch willkürlich gezogen und sowie eine neue Verglasungsart dazu kommt, bröcht der „Bruderkrieg“ wieder aus. Nichtsdestoweniger wird der unhaltbare Zustand von der Jahresversammlung genehmigt. Die Brauer streiten natürlich fortwährend mit den Böttchern, Kutschern usw. Zu einem Ende wird das nicht kommen, solange Berufs- und Betriebsverbände nebeneinander bestehen. Glücklicherweise scheinen die Grenzstreitigkeiten schon etwas von ihrer früheren Heftigkeit eingebüßt zu haben.

Am 21. November wurden wieder Anträge über Organisationsfragen erledigt, die zum größten Teil ohne allgemeines Interesse sind; dann kamen noch einige Grenzstreitigkeiten an die Reihe, worauf der Bericht des Bildungsausschusses folgte. Ein Antrag betreffend die Verbesserung des Volksschulwesens wurde angenommen und ein Antrag betreffend die Förderung der Verbreitung von Kunstliteratur wurde dem Exekutivauschuß überwiesen. — Beim Bericht des Gewerkschaftsmarkenausschusses kamen verschiedene Wünsche einzelner Gewerbe zur Sprache und Erledigung. Bemerkenswert ist, daß auf der Ausstellung zu San Francisco (1915) auch eine Gewerkschaftsmarkenschau veranstaltet wird.

Den Ausführungen über die internationalen Beziehungen über die Bericht des Exekutivauschusses enthält, sowie dem Bericht Perkins' über seine Teilnahme an der internationalen Gewerkschaftskonferenz zu Zürich erteilte die Jahresversammlung ihre Zustimmung. Perkins' Bericht wird in Broschürenform weiter verbreitet. Bei dieser Gelegenheit gaben einige sozialistische Delegierte zu verstehen, daß sie mit der von Perkins empfohlenen Trennung von gewerkschaftlicher und parteipolitischen Tätigkeit nicht einverstanden sind. — Die Versicherung, daß der Arbeiterbund entschieden für die internationalen Friedensbestrebungen eintritt, wurde wiederholt. Der Vorschlag der britischen Regierung, eine Pause von einem Jahr in dem internationalen Wettrüsten eintreten zu lassen, wurde freudig begrüßt und namentlich der deutschen Arbeiterbewegung und der deutschen Regierung zu geneigter Beachtung und Danachhandlung empfohlen. — Ein Protest gegen die Einmischung der Vereinigten Staaten in die inneren Angelegenheiten der Republik Mexiko wurde angenommen. — Ein anderer Protest richtet sich gegen das System der Sklaverei und Hörigkeit, das auf den unter amerikanischen Herrschaft stehenden Philippinen-Inseln (Ostafien) noch existiert. — Der Exekutivauschuß wurde ermächtigt, zum nächsten Kongreß für Berufskrankheiten eine Delegation zu entsenden und wenn möglich eine Ausstellung für diesen Kongreß vorzubereiten. — Dem canadischen Gewerkschaftskongreß wurde das Recht abgesprochen, auf der internationalen Gewerkschaftskonferenz als selbständige Landes-

1. In Nr. 7 der Vereinbarung besteht Einigkeit unter den Vertragsschließenden darüber, daß die Bestimmung auch auf Verträge Anwendung findet, welche ohne Kenntnis dieser Vereinbarung bis zum Ablauf des 28. Dezember 1913 abgeschlossen worden sind.

2. Die beteiligten Regierungen werden bemüht sein, die ordnungsmäßige Durchführung dieses Abkommens in den Grenzen ihrer gesetzlichen Befugnisse nach Möglichkeit zu fördern.

3. Herr Justizrat Wandel erklärte: Der Verband der Krankenkassen ist heute nicht vertreten. Ich habe zwar früher immer Vollmacht gehabt, diesen Verband zu vertreten, habe aber für die gegenwärtige Verhandlung mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit keine ausdrückliche Vollmacht herbeischaffen können. Die Zustimmung dieses Verbandes wird deshalb noch eingeholt werden müssen.

4. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe wird bis zum 27. Dezember 1913 die Stellungnahme der königlich preussischen Regierung zu dem Abkommen herbeiführen.

5. Der Herr Staatssekretär des Innern verpflichtet sich, das gleiche bezüglich der übrigen Bundesstaaten sobald als möglich zu bewirken.

6. Herr Kräßdorf hatte sich vor der Vollziehung des Protokolls und des Abkommens entfernen müssen; er hat aber die anderen Herren Vertreter der Krankenkassenverbände ermächtigt, in seinem Namen die Zustimmung zu erklären.

Wir werden zu dem Abschluß der Streitfragen in einem späteren Artikel eingehender Stellung nehmen.

Andere Organisationen.

Der Prozeß um die Gewerkschafts-Enzyklika.

In Köln wurde vom 19. bis 22. Dezember vorigen Jahres der Prozeß der christlichen Gewerkschaftsführer gegen eine Anzahl sozialdemokratischer und gewerkschaftlicher Blätter verhandelt. Die angeklagten Redakteure sind verurteilt worden, und zwar teilweise zu hohen Geldstrafen. Sie konnten den Beweis für verschiedene gegen die christlichen Führer erhobenen Vorwürfe nicht beibringen. Nicht erwiesen wurde, daß die Herren Stegerwald und Genossen, bevor sie auf dem außerordentlichen Kongreß der christlichen Gewerkschaften in Essen die Selbständigkeit und Unabhängigkeit ihrer Organisationen verkündeten, kurz vorher in die Hand der Bischöfe Unterwerfung unter die Gewerkschafts-Enzyklika gelobt hätten. Nicht erwiesen wurde, daß sie 1912 den Nationalliberalen Wahlkreise zugeschanzt und in der Bergarbeiterbewegung Streikbruch verübt hätten, beides als Gegenleistung dafür, daß die rheinisch-westfälischen Großindustriellen Erzbischof Fischer von Köln mit einer reichen Geldspende nach Rom schickten, damit er dort zugunsten der christlichen Gewerkschaften wirke. Nicht erwiesen wurde ferner, daß die christlichen Führer persönlichen Vorteil für ihre Wahlhilfe im Januar 1912 und für ihre Dienste bei dem Bergarbeiterausstand von den Industriellen bezogen hätten. Man kann ruhig zugeben, daß diese Behauptungen nicht nur nicht erwiesen sind, sondern auch nicht beweisbar sind — womit allerdings nicht gesagt sein soll, daß die christlichen Führer sich nicht unterworfen und daß sie sich in ihrem Verhalten bei der Reichstagswahl und beim Bergarbeiterausstand 1912 nicht — durch die Rücksicht auf Rom und die rechtsnationalliberalen Bundesgenossen des Centrums haben beeinflussen lassen. Für die Frage der Unterwerfung ist es recht belanglos, ob sie in dieser oder jener Form, ob sie schriftlich oder gesprächsweise oder stillschweigend geschehen ist. Außerdem muß man daran denken, daß man mit Jesuiten zu tun hat, die kein Bedenken tragen, sich durch Doppelsinnigkeiten und Wortklaubereien an unbequemen Tatsachen vorbeizureden. Es ist richtig, daß

die christlichen Gewerkschaften sich nicht unterworfen haben, weil der Papst an diese nie ein solches Anfehlen gestellt und sich überhaupt nie an sie gewandt hat. Papst und Bischöfe wenden sich in solchen Fragen immer nur an katholische Arbeiter, und deshalb haben auch die christlichen Gewerkschaftsführer recht, wenn sie sagen: uns geht die Sache nichts an, als Leiter interkonfessioneller Organisationen unterstehen wir nicht der Gewalt der kirchlichen Autorität. Was im übrigen die Führer und Mitglieder der christlichen Gewerkschaften als katholische Arbeiter tun, das geht wiederum die Gewerkschaftsorganisation, das geht die Leffentlichkeit nichts an, das hat, wie Herr Stegerwald vor dem Kölner Gericht sagte, jeder einzelne Katholik mit sich selber auszumachen. Wenn also von den 350 000 Mitgliedern der christlichen Gewerkschaften sich die 300 000 katholischen Mitglieder der Enzyklika Singulari quodam unterworfen haben, so haben sich nach der Meinung der Herren Stegerwald und Genossen noch lange nicht die christlichen Gewerkschaften unterworfen, und wenn die Herren Wiesberts, Schiffer, Wieber und wie sich die Führerschaft sonst nennt, unterworfen haben, dann nicht in ihrer Eigenschaft als Führer der interkonfessionellen Gewerkschaftsbewegung, sondern als katholische Arbeiter — worüber sie allerdings nicht gern reden, da das eine reine Gewissenssache ist, die jeder einzelne Katholik mit sich selber auszumachen hat.

Für die Unterwerfung der christlichen Führer sind zwei Tatsachen beweisend: 1. die Tatsache, daß jeder Katholik (die anderthalb Protestanten kommen nicht in Betracht) der kirchlichen Autorität, insbesondere dem Papst zum Gehorsam verpflichtet ist, eine Tatsache, die auch die Herren Stegerwald und Genossen nicht zu bestreiten wagen, selbst wenn sie in ihrer Eigenschaft als christliche Gewerkschaftsführer die Weisungen des Papstes ignorieren zu können glauben; 2. die Tatsache, daß die christlichen Führer sich unter dem Drängen der Alerisei zu Säben genötigt sahen, die die Unterwerfung klipp und klar aussprechen. Es muß immer wieder hingewiesen werden auf den einen Satz aus der Kölner Rede Stegerwalds vom 2. März 1912, wonach die christlichen Gewerkschaften gegründet worden sind zu dem Zwecke, „um den gläubigen katholischen und evangelischen Arbeitern eine Organisation zur Verfolgung ihrer gewerkschaftlichen Interessen zu bieten, in der den einzelnen Mitgliedern keinerlei Anschauungen oder Handlungen im privaten oder öffentlichen Leben, insbesondere auch in Angelegenheiten des wirtschaftlichen Gebietes, zugemutet werden, die unvereinbar sind mit den Glaubens- und Sittenlehren der katholischen bezw. evangelischen Kirche, so wie sie in diesen von der zuständigen Autorität gelehrt werden“. Man kann einen Preis von beträchtlicher Höhe für denjenigen aussetzen, der einen derartigen oder auch nur dem Sinn nach ähnlichen Satz aus dem ersten Jahrzehnt der christlichen Gewerkschaftsbewegung findet, niemand wird diesen Preis erringen. Eine derartige Anschauung ist damals im Kreise der christlichen Gewerkschaftsführer nie geäußert worden, und wo sie in annähernder Form auftauchte, ist sie in entschiedener Weise bekämpft worden. Die ersten christlichen Gewerkschaftskongresse, namentlich aber die im Jahre 1899 erschienene M.-Gladbacher Programmschrift: „Christliche Gewerksvereine“ geben darüber unzweifelhaft Auskunft. Die Anschauung, die Stegerwald in obigem Satze ausspricht, ist erst eine Folge der sog. Fuldaer Beschlüsse vom Jahre 1910, d. h. jener Vorschriften der Bischöfe, zu deren Annahme sich die christlichen

Nur die im Register eingetragenen Ärzte dürfen zur Kassenpraxis zugelassen werden. Die Auswahl der Zulassenden erfolgt von Fall zu Fall durch Verständigung der Vertreter der Kassen und der Vertreter der im Register eingetragenen Ärzte nach Maßgabe vorher vereinbarter, im Einvernehmen mit dem Kassenversicherungsamt festzustellenden Regeln. Dabei gelten diejenigen Ärzte, welche bisher Kassenpraxis ausgeübt haben, als im Register eingetragene Ärzte und sind in demselben von Amts wegen zu führen. Bei Streit über die Zulassung entscheidet unter Vorsitz eines Beamten (z. B. des Vorsitzenden des Versicherungsamts) ein paritätisch besetzter Ausschuss, dessen Mitglieder aus dem Arztstande in ihrer Mehrheit zur Kassenpraxis zugelassene Ärzte sein müssen.

Ein eingetragener Arzt, der dreimal ohne wichtigen Grund eine ihm angebotene Arztstelle bei einer Kasse ablehnt, kann im Arztregister gestrichen werden.

2. Soweit nicht bei einer Kasse oder einem Kassenverband (§§ 406 bis 413 der R.V.O. grundsätzlich alle im Register eingetragenen Ärzte zur Kassenpraxis zugelassen sind, sind soviel Ärzte anzustellen, daß mindestens auf je 1350 Versicherte, bei Familienbehandlung auf je 1000 Versicherte, ein Arzt entfällt.

Unter den bei einer Kasse oder einem Kassenverband zugelassenen Ärzten soll, wenn nichts anderes bestimmt ist, den Versicherten die Auswahl freistehen.

3. Die Art der Vergütung der ärztlichen Leistungen einschließlich der Fuhrkosten wird der Regelung durch die Einzelverträge überlassen. Bei der Festsetzung der Vergütungen ist daran festzuhalten, daß dieselben unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sowohl der Leistungsfähigkeit der Kassen als auch den Ansprüchen der Ärzte auf eine nach Form und Höhe angemessene Entschädigung Rechnung tragen müssen.

4. Die Kassen innerhalb des Bezirks eines Versicherungsamts und die innerhalb dieses Bezirkes zur Kassenpraxis zugelassenen Ärzte bilden je eine Vereinigung zur Wahl eines Vertragsausschusses, dem nur zur Kassenpraxis zugelassene Ärzte angehören dürfen und dem die Vorbereitung der Arztverträge obliegt.

Die Verträge selbst werden zwischen der Kasse (oder dem Kassenverband) und dem einzelnen Arzt geschlossen. Die Gültigkeit eines solchen Vertrages darf nicht von der Genehmigung einer anderen Organisation als der im Absatz 1 erwähnten abhängig gemacht werden.

5. Soweit über den Abschluß neuer Verträge keine Einigung erzielt wird, unterwerfen sich die Ärzte und Kassen dem Spruche eines paritätisch besetzten Schiedsamts mit beamtetem Vorsitzenden darüber, welche Bedingungen als angemessen dem Vertrage zugrunde zu legen sind.

Hinsichtlich des Arztsystems bewendet es unbeschadet der Bestimmung unter Nr. 7 bei dem jeweils bestehenden Zustand. Eine Aenderung des Arztsystems soll eintreten, wenn beide Teile, die Kasse und die bei der Kasse zugelassenen Ärzte darüber einig sind oder wenn bei mangelnder Einigung beider Teile ein wichtiger Grund vorliegt. Beim Widerspruche der bisher bei einer Kasse zugelassenen Ärzte gegen eine von der Kasse erstrebte Aenderung des Arztsystems kann die mangelnde Zustimmung der Ärzte durch einen Mehrheitsbeschluß der dem Vertragsausschusse (Nr. 4 Absatz 1) angehörigen Ärzte ergänzt werden. Bei Streit darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Schiedsamt (Absatz 1). Die Entscheidung des Schiedsamts bindet beide Teile.

6. Bei Streit aus abgeschlossenen Verträgen entscheidet ein paritätisch zusammengesetztes Schiedsgericht endgültig und für beide Teile bindend; für vermögensrechtliche Ansprüche kann der Rechtsweg vorbehalten werden.

7. Bestehende Verträge zwischen Kassen und Ärzten bleiben, soweit nicht die Bestimmungen in Nr. 11 Platz

greifen, unberührt. Die Bestimmungen dieses Abkommens sind in den Fällen nicht anzuwenden, in denen vor dem 24. Dezember 1913 zwischen Ärzten und Krankenkassen eine Vereinbarung, vorbehaltlich der Genehmigung der Centrale des Leipziger Verbandes, zustande gekommen ist.

8. Auf die Regelung der Beziehungen zwischen Ärzten und den Betriebskrankenkassen der Eisenbahnverwaltung und auf die Regelung der Beziehungen zwischen Ärzten und den knappschaftlichen Krankenkassen finden die Bestimmungen dieses Abkommens keine Anwendung.

9. Es bleibt vorbehalten, bei der Ausführung dieses Abkommens im Einvernehmen mit den Beteiligten zu prüfen, inwieweit die Verhältnisse der Landkrankenkassen und der an ihre Stelle tretenden Ortskrankenkassen noch besondere Bestimmungen erforderlich machen.

10. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, die Stellungnahme ihrer Organisationen zu diesem Abkommen bis zum 29. Dezember 1913, vormittags, dem Reichsamt des Innern anzuzeigen. Ist beiderseits Zustimmung erfolgt, dann wird die ärztliche Vertragscentrale (Leipziger Verband),

a) den Abschluß von Verträgen dort, wo Ärzte und Kassen über die Vertragsbedingungen einig sind, sofort zulassen,

b) bei neu errichteten Kassen eine vorläufige Ordnung der ärztlichen Versorgung fördern,

c) darauf hinwirken, daß dort, wo bei schon bestehenden Kassen eine Einigung zwischen Ärzten und Kassen noch nicht erzielt ist, die Vertragsverhandlungen gefördert werden und bis zu deren Abschluß die alten Verträge weiter gelten.

11. Beide Vertragsteile werden bemüht sein

a) auf die alsbaldige Entbindung derjenigen Ärzte von der kassenärztlichen Tätigkeit am Orte Bedacht zu nehmen, welche die Kassen während der jetzigen Vertragsstreitigkeiten von auswärtig zugezogen haben, und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben,

b) für die anderweite Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen,

c) auf eine möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken,

d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren.

Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsteilen gemeinschaftlich geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Regierungen deren Bemühungen unterstützen werden.

Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenthalben die Kassen zu dem Arzthonorar für diesen Zweck einen Zuschlag von jährlich 5 Pf. auf den Kopf der Versicherten bewilligen. Durch diesen Zuschlag soll die Hälfte der Kosten gedeckt werden.

12. Zur Durchführung dieses Abkommens und zur Entscheidung von Streitigkeiten, die daraus entstehen, wird ein paritätisch besetzter Centralausschuß in Berlin eingesetzt, dessen Vorsitzenden der Staatssekretär des Innern ernannt. Bei der Besetzung des Ausschusses wird auf entsprechende Mitwirkung des beteiligten Bundesstaates Bedacht genommen werden.

13. Dieses Abkommen gilt vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1923 und von da an auf unbestimmte Zeit weiter unter dem Vorbehalt einjähriger Kündigung, die nur auf den 1. Januar zuständig ist. Im Falle einer Kündigung soll der Centralausschuß alsbald Verhandlungen einleiten, um ein neues Abkommen vorzubereiten.

Zu diesem Abkommen wurden protokollarisch folgende Bemerkungen festgestellt:

Führer hinter dem Rücken ihrer Organisationen bestehen mußten, um dem Verbot der christlichen Gewerkschaften durch Rom zu entgehen. Dieser Satz enthält, wenn auch in der Form des „negativen Einklangs“, die Unterwerfung der christlichen Gewerkschaften unter das Nachtgebot Roms. Was Herr Stegerwald, um die Interkonfessionalität zu wahren, darin „beziehungsweise“ von der evangelischen Kirche sagt, ist blanker Unsinn, denn diese kennt keine in Glaubens- und Sittensachen mit Bezug auf das Wirtschaftsleben „zuständige Autorität“. Uebrigens kann sich Herr Stegerwald auf seinen Freund Giesberts berufen, der in seiner Auseinandersetzung mit dem Jesuitenpater Besch ihm bereits mit der Unterwerfung vorangegangen war.

An der Tatsache der Unterwerfung unter Rom und der Anerkennung der Gewerkschafts-Enzyklika ist nicht zu zweifeln. Es handelt sich nur darum, daß diese Unterwerfung von den christlichen Führern nicht offen zugestanden wird — aus Rücksicht auf die „interkonfessionelle“ Natur ihrer Organisationen, d. h. aus Rücksicht auf die evangelischen Arbeiter, die man zu gewinnen hofft und aus Rücksicht auf andere Umstände, die es geraten erscheinen lassen, das ultramontane Wesen der christlichen Gewerkschaften nicht allzu deutlich zu bekunden. Die Regierung, die Konservativen und Rechtsliberalen würden ihre Gunst vertragen, wenn nicht wenigstens der Schein aufrecht erhalten würde, daß es sich um „neutrale“ Organisationen handelt. Und diese Gunst ist den christlichen Gewerkschaften viel wert. Allein können sie sich gegen den übermächtigen sozialistischen Gegner nicht halten und sogar gegen Rom bedürfen sie der Hilfe, die Herr von Bethmann Hollweg gnädigst gewährte. Sie dürfen es nicht einmal mit den Scharfmachern im Westen verderben, weil das Zentrum, ihr Vater, Gönner und Schützer, der national-liberalen Großindustriellen bedarf, um sich seine städtischen Mandate am Rhein und an der Ruhr zu sichern. Die Dinge liegen in ihrem Ursprung und in ihrem Zusammenhange so klar vor aller Augen, daß es nicht der Zuhilfenahme von waghalsigen Vermutungen (Petersspennigspende der rheinisch-westfälischen Industriellen, Bestechung der Führer usw.) bedarf, um die Vorgänge bei der Reichstagswahl und dem Vergarbeiterausstand 1912 im rechten Licht erscheinen zu lassen. Wer sehen will und sehen kann, für den ist durch die Darstellung und die Verknüpfung der Tatsachen der Beweis leicht zu bringen, daß in diesen Vorgängen politische und kirchliche Erwägungen bestimmend mitgewirkt haben — ob nun die Verhandlungen so oder so, ob überhaupt keine stattgefunden haben.

Der Kölner Gewerkschaftsprozess begann am 19. Dezember. Am Tage vorher hielt Erzbischof Hartmann von Köln auf der Tagung der Arbeitervereinspräsidenten seiner Erzdiözese eine Rede, worin er für seinen Amtsbezirk von der Pflicht sprach, die christlichen Gewerkschaften zu fördern und zu pflegen. Die Rede wurde am 19. Dezember in der Zentrums-presse veröffentlicht und allgemein so aufgefaßt, daß sie gehalten worden sei, um den christlichen Gewerkschaftsführern einigen Trost und Halt für die bevorstehenden Tage zu bieten. Die Rede ist denn auch im Zusammenhange mit dem Kölner Prozeß von der ultramontanen Presse gebührend ausgenutzt worden. Die Freude dauerte allerdings nicht allzulange. In einem Schreiben vom 1. Januar 1914 verwahrte sich der Kölner Erzbischof gegen die mißverständliche Auffassung, daß er sich mit seiner Rede in Widerspruch gesetzt habe mit der Gewerkschafts-

Enzyklika. Er habe — so schreibt Erzbischof Hartmann — die Präzises angehalten, den Eintritt der katholischen Arbeiter in die christlichen Gewerkschaften zu fördern, weil es in seiner Erzdiözese keine katholischen wirtschaftlichen Arbeiterorganisationen gebe. Auf die Gefahren, die mit diesem Eintritt verbunden seien, habe er ausdrücklich hingewiesen, im übrigen habe es ihm gänzlich ferngelegen, die christlichen Gewerkschaften auf Kosten katholischer wirtschaftlicher Vereinigungen (Fachabteilungen) zu empfehlen. In dieser Beziehung bleibe die päpstliche Enzyklika selbstverständlich maßgebend und treues Festhalten an den Vorschriften des heiligen Stuhles gelte auch hier.

Derartige Enttäuschungen werden den christlichen Gewerkschaften noch weitere bevorstehen. Rom hat sein letztes Wort noch nicht gesprochen. Die Duldung der christlichen Gewerkschaften hat es nur bedingungsweise und auf Widerruf zugestanden: „solange nicht wegen neu eintretender Umstände diese Duldung aufhört, zweckmäßig oder zulässig zu sein“ — wie es in der Gewerkschafts-Enzyklika heißt. Es ist für die Berliner ein leichtes, aus dem Verhalten der Herren Stegerwald und Genossen in dem Kölner Gewerkschaftsprozess den Nachweis zu führen, daß die benutzten „neu eintretenden Umstände“ gegeben sind. Und wie es scheint, sind die Berliner in diesem Sinne bereits am Werke. M. C.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat Dezember 1913 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Gärtner für 1. Qu. 1913	292,96 Mk.
" " Transportarbeiter f. 1. Qu. 13	7 579,80 "
" " Schuhmacher für 1. und 2. Quartal 1913	3 115,16 "
" " Maler für 2. Quartal 1913	1 713,52 "
" " Holzarbeiter f. 4. Qu. 1912 u. 1., 2. u. 3. Qu. 1913	25 410,— "
" " Brauereiarbeiter f. 3. Qu. 13	1 864,60 "
" " Staats- und Gemeindecarb. für 3. Quartal 1913	1 937,68 "
" " Hutmacher f. 3. Qu. 1913	299,14 "
" " Porzellanarbeiter f. 3. Qu. 13	663,12 "
" " Buch- und Steindr.-Hilfsarbeiter f. 3. Qu. 1913	628,— "
" " Buchbinder f. 3. Qu. 1913	1 171,— "
" " Friseurgehilfen f. 4. Qu. 13	79,80 "
" " Buchdrucker, Restbeitrag für 1912 u. Beitrag f. 1913	9 755,— "
" " Vergarbeiter für 1913	8 000,— "
" " Lederarbeiter für 1913	2 425,— "
" " Metallarbeiter für 1913	60 000,— "
" " Notensteher für 1913	57,— "

An Unterstützungsgebern gingen ein im Monat Dezember 1913.

Für die ausgesperrten Maler:

Von den Vorständen der Centralverbände:

Textilarbeiter 16 451,10, Kupferschmiede 374,90, Holzarbeiter 10 588,94 Mk. Bereits quittiert 261 083,93 Mk. In Summa 288 498,87 Mk.

Berlin, 5. Jan. 1914. Hermann Stube.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 3 des „Corr.-Bl.“ wird die Literaturbeilage Nr. 1 beigegeben. Diese Nummer erscheint im Anfange von 24 Seiten.